



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 11/2002

Dresden, den 27. September 2002

F 48501

Inhaltsverzeichnis		Seite
18. 7. 2002	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Verordnung über die Abschlußprüfungen an Mittelschulen des Freistaates Sachsen	231
9. 8. 2002	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Berufsfachschule	232
6. 9. 2002	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung	242
6. 9. 2002	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen	243
12. 7. 2002	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz	243
18. 7. 2002	Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Verordnung über Jagd- und Schonzeiten	253
12. 7. 2002	Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz über die Berufsausbildung zum Hauswirtschaftstechnischen Helfer/zur Hauswirtschaftstechnischen Helferin (Ausbildungsverordnung Hauswirtschaftstechnischer Helfer/Hauswirtschaftstechnische Helferin)	253
3. 7. 2002	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“	260
5. 9. 2002	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes „Ausbau in Heidenau“ zur Sicherung der Planung der Straßenbaumaßnahme Ausbau der Bundesfernstraße B 172 in der Stadt Heidenau	262

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Verordnung über die Abschlußprüfungen an Mittelschulen des Freistaates Sachsen Vom 18. Juli 2002

Aufgrund von § 62 Abs. 1 und 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Abschlußprüfungen an Mittelschulen des Freistaates Sachsen vom 16. April 1993 (SächsGVBl. S. 295), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2000 (SächsGVBl. S. 418), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Schüler“ durch das Wort „Prüfungsteilnehmer“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 wird das Wort „Schüler“ durch das Wort „Prüfungsteilnehmer“ ersetzt.

2. § 7 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Auf Wunsch des Prüfungsteilnehmers erfolgt zusätzlich zu den in Satz 1 genannten mündlichen Prüfungen eine Prüfung im Fach Sport, die als fachpraktische Prüfung durchgeführt wird.“

3. In § 11 Abs. 4 wird das Wort „Schüler“ durch das Wort „Prüfungsteilnehmer“ ersetzt.

4. § 18 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort „Schüler“ durch das Wort „Prüfungsteilnehmer“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird das Wort „Schüler“ durch das Wort „Prüfungsteilnehmer“ ersetzt.
5. § 19 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Auf Wunsch des Prüfungsteilnehmers erfolgt zusätzlich zu den in Satz 1 genannten mündlichen Prüfungen eine Prüfung im Fach Sport, die als fachpraktische Prüfung durchgeführt wird.“
6. § 28 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird das Wort „Schülers“ ersetzt durch das Wort „Prüfungsteilnehmers“.
 - Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich
 - nach Wahl des Prüfungsteilnehmers auf
 - eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder die schriftlich geprüfte Fremdsprache und
 - eines der Fächer Geschichte oder Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung sowie auf
 - die Fächer Physik, Chemie und Biologie.“
 - Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für Prüfungsteilnehmer ab der Klassenstufe 10 des Gymnasiums gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, dass sich die

mündliche Prüfung auf eines der Fächer nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a sowie das bereits schriftlich geprüfte Fach nach Absatz 3 Nr. 2 beschränkt.“

7. In § 29 Nr. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
„In Fächern, in denen eine schriftliche und mündliche Prüfung durchgeführt wurde, wird die Endnote vom Fachauschuss aus den Ergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen gebildet. Ergibt das arithmetische Mittel aus schriftlicher und mündlicher Prüfungsleistung in einem Fach keine ganze Zahl, so kommt der schriftlichen Prüfungsleistung ein höheres Gewicht zu.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 18. Juli 2002

Der Staatsminister für Kultus
In Vertretung
Günther Portune
Staatssekretär

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Berufsfachschule Vom 9. August 2002

Es wird verordnet aufgrund von

- § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), welches zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428) geändert worden ist,
- § 19 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 und Satz 2 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), welches zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513, 515, 2001 S. 97) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales:

Artikel 1

Änderung der Schulordnung Berufsfachschule

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Berufsfachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufsfachschule – BFSO) vom 11. August 1999 (SächsGVBl. S. 517), geändert durch Verordnung vom 30. August 2000 (SächsGVBl. S. 414), wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird die Angabe „und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie“ gestrichen.
- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - Nach der Angabe zu § 26 wird die Angabe „§ 26a Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife“ eingefügt.
 - In der Angabe zu § 39 wird das Wort „Abschlussprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
 - Nach der Angabe zu § 46 wird die Angabe „§ 46a Abschlussprüfung für Schulfremde“ eingefügt.

- Nach der Angabe zu § 85 wird die Angabe
**„Unterabschnitt 5a
Berufsfachschule für Sozialwesen**

§ 85a Ausbildungsziel

§ 85b Dauer der Ausbildung

§ 85c Aufnahmevoraussetzungen

§ 85d Schriftliche Prüfung

§ 85e Mündliche Prüfung

§ 85f Praktische Prüfung

§ 85g Abschlussprüfung für Schulfremde

§ 85h Berufsbezeichnung“

eingefügt.

- In der Angabe zu § 91 werden die Worte „Mündliche Prüfung“ durch die Angabe „(aufgehoben)“ ersetzt.
- In der Angabe zu § 97 wird nach dem Wort „Ausbildung“ die Angabe „, Zeugnisse“ eingefügt.
- Nach der Angabe zu § 100 wird die Angabe „§ 100a Praktische Prüfung, § 100b Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife in der Ausbildungsrichtung Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Umweltschutz“ eingefügt.
- In der Angabe zu § 102 wird das Wort „Abschlussprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
- Nach der Angabe zu § 130 wird die Angabe

„Unterabschnitt 10a

Berufsfachschule für Podologen

§ 130a Ausbildungsziel

§ 130b Schriftlicher Teil der Prüfung“

eingefügt.

3. § 1 wird wie folgt gefasst:
- „§ 1
Geltungsbereich**
- Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen, die
1. in öffentlicher Trägerschaft stehen,
 2. in § 3 Abs. 3 Satz 1 SchulG genannt sind oder
 3. als Ersatzschulen gemäß § 8 SächsFrTrSchulG staatlich anerkannt sind.
§§ 40, 49, 50, 57, 58, 65, 66, 72, 73, 79, 80, 85a, 85b, 86, 88, 95, 97 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, §§ 109, 110, 112, 114, 115, 117, 118, 120, 122, 125, 126, 129, 130a, 131, 133 und 136 gelten auch für genehmigte Ersatzschulen. § 138 bleibt unberührt.“
4. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „, fachtheoretischem und fachpraktischem“ durch die Worte „und fachlichem“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Der fachliche Unterricht kann in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht gegliedert werden.“
5. § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b wird wie folgt gefasst:
„b) ob und gegebenenfalls für welche Bildungsgänge und an welchen Schulen sich der Bewerber bereits zuvor oder zu demselben Schuljahr an anderen Berufsfachschulen beworben hat oder bewirbt.“
6. In § 6 Abs. 4 werden die Worte „an derselben Berufsfachschule“ durch die Worte „pro Jahr“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Liegen zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufnahme das die Aufnahmevoraussetzungen nachweisende Zeugnis oder andere Nachweise noch nicht vor, die für die Ausbildung erforderlich sind, wird der Bewerber unter dem Vorbehalt der Vorlage dieser Nachweise aufgenommen.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
 - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
8. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „von der obersten Schulaufsichtsbehörde“ durch die Worte „vom Staatsministerium für Kultus“ ersetzt.
9. § 10 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Wahlunterricht sowie aus dringenden Gründen der Unterricht an Berufsfachschulen für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe kann auch am Sonnabend erteilt werden.“
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „, fachtheoretischen und fachpraktischen“ durch die Worte „und fachlichen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Belegarbeiten“ durch die Angabe „Projektarbeiten, Facharbeiten, Dokumentationen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Kurzbeiträge“ die Angabe „, Präsentationen“ eingefügt.
 - d) In Absatz 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze angefügt:
„Ist eine Facharbeit anzufertigen, wählt der Schüler das Thema im Einvernehmen mit der im jeweiligen Fach unterrichtenden Lehrkraft. Wird eine Projektarbeit, eine Facharbeit, eine Präsentation oder ein praktischer Leistungsnachweis als Gruppenarbeit erbracht, ist die Leistung jedes beteiligten Schülers einzeln auszuweisen und zu bewerten.“
- e) In Absatz 4 wird das Wort „Klassenkonferenz“ durch das Wort „Fachkonferenz“ ersetzt.
11. In § 15 Satz 2 werden die Worte „ist ihm in der Regel die Möglichkeit zur Nachholung einzuräumen“ durch die Angabe „entscheidet die Lehrkraft, ob und zu welchem Termin der Leistungsnachweis nachzuholen ist“ ersetzt.
12. In § 16 Abs. 1 wird die Angabe „(Täuschungshandlung)“ gestrichen.
13. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Über die Versetzung wird auf der Grundlage der Jahresnoten aller Fächer entschieden.“
14. In der Überschrift des § 18 wird das Wort „Versetzung“ durch das Wort „Wiederholung“ ersetzt.
15. In § 21 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „ein Mitglied eines Prüfungsausschusses ausgeschlossen, wenn es“ durch die Angabe „ausgeschlossen, wer“ ersetzt.
16. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Das Protokoll der mündlichen Prüfung muss über die Namen der Mitglieder des Fachausschusses und des Schülers, Beginn und Ende der Prüfung, die Prüfungsaufgaben, den wesentlichen Inhalt der Beiträge des Schülers und das Ergebnis der mündlichen Prüfung Auskunft geben.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Das Protokoll der praktischen Prüfung muss über die Namen der Mitglieder des Fachausschusses und des Schülers, Beginn und Ende der Prüfung, die Prüfungsaufgabe, die Art und Weise der Umsetzung der Aufgabe und das Ergebnis der praktischen Prüfung Auskunft geben. Für die Protokollierung einer Präsentation oder eines Fachgesprächs gilt Absatz 3 entsprechend.“
17. § 23 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Zur Abschlussprüfung werden Schüler nicht zugelassen, deren Leistungen in mindestens einem Fach mit der Vornote ‚ungenügend‘ oder in mehr als einem Fach mit der Vornote ‚mangelhaft‘ bewertet wurden oder bei denen in mindestens einem Fach eine Vornote aufgrund einer nicht ausreichenden Zahl von Leistungsnachweisen nicht gebildet werden konnte. Werden die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, ist dies dem Schüler unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.“
18. § 24 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Vorschläge für die Prüfungsaufgaben bestehen aus einem Aufgabenteil und einem Lösungsteil und müssen den in den Lehrplänen festgelegten Zielen und Inhalten entsprechen.“
19. In § 25 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Vornoten“ durch das Wort „Vornote“ ersetzt.

20. In § 26 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:
 „Aus der Aufgabenstellung muss sich ergeben, ob die praktische Prüfung
 1. eine Übergabe des Ergebnisses in schriftlicher Form,
 2. eine Präsentation des Ergebnisses vor dem Fachausschuss,
 3. ein Fachgespräch mit dem Fachausschuss oder
 4. eine Präsentation des Ergebnisses vor dem Fachausschuss in Verbindung mit einem Fachgespräch zum Gegenstand hat. Die Präsentation, das Fachgespräch oder die Präsentation in Verbindung mit einem Fachgespräch soll in der Regel zehn bis 20 Minuten dauern.“
21. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:
**„§ 26a
 Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife**
 Bereitet ein Bildungsgang auch auf den Erwerb der Fachhochschulreife vor, ist die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nicht Teil der Abschlussprüfung.“
22. In § 30 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „für die an der Täuschungshandlung beteiligten Schüler“ eingefügt.
23. § 31 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „fort“ die Angabe „; in besonderen Härtefällen kann das Regionalschulamt auf Antrag Ausnahmen zulassen“ eingefügt.
 b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Schüler, welche diese Abschlussprüfung nicht bestanden haben, haben die schulische Ausbildung endgültig nicht bestanden und müssen die Schule verlassen.“
 c) Absatz 4 wird aufgehoben.
24. In § 32 Abs. 1 werden die Worte „von der obersten Schulaufsichtsbehörde“ durch die Worte „vom Staatsministerium für Kultus“ ersetzt.
25. In § 34 Satz 1 wird die Angabe „, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 184 S. 31),“ gestrichen.
26. § 35 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Abschlussprüfung“ die Worte „und zur Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife“ eingefügt.
 b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Für Bewerber im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 ist der Erwerb der Fachhochschulreife ausgeschlossen.“
 c) In Absatz 3 wird das Wort „kann“ durch die Worte „und die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife können“ ersetzt.
27. § 36 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „eine Erklärung“ durch die Worte „einen Nachweis“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 Nr. 4 wird nach dem Wort „Bildungsgang“ die Angabe „oder, wenn der Bildungsgang auch auf den Erwerb der Fachhochschulreife vorbereitet, einer Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife“ eingefügt.
 c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber
 1. die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 2 oder 3 nicht erfüllt,
 2. die Nachweise nach Absatz 2 nicht erbringt oder
 3. bereits mehr als einmal an der Abschlussprüfung in dem entsprechenden Bildungsgang oder, wenn der Bildungsgang auch auf den Erwerb der Fachhochschulreife vorbereitet, einer Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife teilgenommen hat.“
28. In § 37 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „die oberste Schulaufsichtsbehörde“ durch die Worte „das Regionalschulamt“ ersetzt.
29. § 46 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Gegenstand der praktischen Prüfung an der einjährigen Berufsfachschule für Technik ist in den Berufsfeldern Elektrotechnik sowie Farbtechnik und Raumgestaltung eine komplexe Aufgabe aus dem Unterrichtsfach Fachpraxis, in den Berufsfeldern Metalltechnik sowie Holztechnik eine Komplexprüfung aus allen Fächern des fachpraktischen Unterrichts.“
30. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:
**„§ 46a
 Abschlussprüfung für Schulfremde**
 Abweichend von § 37 Abs. 1 Satz 1 wird die Abschlussprüfung für Schulfremde gemäß §§ 44 bis 46 sowie zusätzlich an der einjährigen Berufsfachschule für
 1. Technik durch je eine Aufsichtsarbeit im Fach Deutsch und zwei Fächern des fachtheoretischen Unterrichts mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 90 Minuten und eine mündliche Prüfung mit Prüfungsaufgaben in den Fächern Sozialkunde und Wirtschaftskunde, die je Schüler in der Regel 20 Minuten dauern soll, und
 2. Gesundheit und Pflege durch je eine Aufsichtsarbeit in den Fächern Deutsch, Wirtschaft und Recht und Naturwissenschaftliche Grundlagen mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 45 Minuten durchgeführt. Ist zwischen mehreren Prüfungsfächern auszuwählen, entscheidet der Prüfungsausschuss.“
31. In § 48 Satz 2 werden die Worte „in den Ausbildungsrichtungen“ durch die Worte „an Berufsfachschulen für“ ersetzt.
32. Nach § 85 wird folgender Unterabschnitt 5a eingefügt:
**„Unterabschnitt 5a
 Berufsfachschule für Sozialwesen**
**§ 85a
 Ausbildungsziel**
 Die Ausbildung an der Berufsfachschule für Sozialwesen befähigt dazu, teilweise selbstständig, in der Regel aber unter Mitwirkung im Team, Grundtätigkeiten auf pädagogischem, sozialpflegerischem, hauswirtschaftlichem und organisatorisch-verwalterischem Gebiet auszuführen. Dazu vermittelt sie eine Berufsbefähigung, die Fachkompetenz mit Personal- und Sozialkompetenz verbindet. Während der Ausbildung werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aus den Bereichen Erziehung, Pflege und Arbeit mit sozial Benachteiligten erworben.
- § 85b
 Dauer der Ausbildung**
 Die Ausbildung dauert zwei oder drei Jahre.
- § 85c
 Aufnahmevoraussetzungen**
 Voraussetzungen für die Aufnahme sind
 1. für den zweijährigen Bildungsgang der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss in Verbindung mit dem Nachweis von Vorkenntnissen in Englisch auf dem Niveau des Realschulabschlusses und

2. für den dreijährigen Bildungsgang der Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss in Verbindung mit dem Nachweis von Vorkenntnissen in Englisch auf dem Niveau des Hauptschulabschlusses.

§ 85d

Schriftliche Prüfung

Bei der schriftlichen Prüfung stehen für die Aufsichtsarbeiten in folgenden Fächern als Bearbeitungszeit zur Verfügung:

1. Pädagogik/Psychologie 120 Minuten,
2. Grundlagen des Sozialwesens 90 Minuten,
3. Gesundheits- und Krankheitslehre 120 Minuten,
4. Grundlagen der sozialen Betreuung 120 Minuten.

§ 85e

Mündliche Prüfung

Gegenstand der mündlichen Prüfung sind nach Wahl des Schülers Prüfungsaufgaben in folgenden Fächern:

1. Hygiene oder Ernährungslehre,
2. Sozialkunde oder Rechtskunde.

§ 85f

Praktische Prüfung

(1) Gegenstand der praktischen Prüfung sind Prüfungsaufgaben

1. in einem der Vertiefungsgebiete Erziehung, Pflege oder Arbeit mit sozial Benachteiligten 180 Minuten,
 2. im Fach Werken und Gestalten 90 Minuten.
- (2) Die praktische Prüfung in einem der Vertiefungsgebiete besteht aus der Anfertigung eines schriftlichen Organisationsplans, der Materialvorbereitung und einer mindestens 120 Minuten dauernden Durchführung der Aufgabe.

§ 85g

Abschlussprüfung für Schulfremde

- (1) Die Prüfung wird gemäß §§ 85d bis 85f durchgeführt.
- (2) In allen weiteren in der Stundentafel festgelegten Fächern finden schriftliche oder praktische Prüfungen statt. Das Regionalschulamt kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses fächerübergreifende oder in bis zu vier Fächern mündliche Prüfungen zulassen. Zur Feststellung, ob der Bewerber die Anforderungen erfüllt, die hinsichtlich der berufspraktischen Ausbildung zu stellen sind, wird ein Fachgespräch, das je Schüler in der Regel 20 Minuten dauern soll, als mündliche Prüfung durchgeführt.

§ 85h

Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der schulischen Ausbildung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent“.

33. § 87 wird wie folgt gefasst:

„§ 87

Ausbildungsrichtungen

Die Berufsfachschule für Technik wird in den Ausbildungsrichtungen

1. Assistent für Multimedia,
2. Assistent für Softwaretechnologie,
3. Assistent für Wirtschaftsinformatik,
4. Bekleidungstechnischer Assistent,
5. Chemisch-technischer Assistent,
6. Elektrotechnischer Assistent,

7. Gestaltungstechnischer Assistent,
 - a) Schwerpunkt Grafik,
 - b) Schwerpunkt Medien/Kommunikation,
8. Physikalisch-technischer Assistent,
9. Technischer Assistent für chemische und biologische Laboratorien,
10. Technischer Assistent für Informatik,
 - a) Schwerpunkt Automatisierungstechnik,
 - b) Schwerpunkt Netzwerktechnik,
11. Textiltechnischer Assistent und
12. Umweltschutztechnischer Assistent geführt.“

34. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Das Zeugnis über den Erwerb des Realschulabschlusses oder gleichwertigen Bildungsabschlusses soll in den Fächern Deutsch, Mathematik und bei Bewerbern für die Ausbildungsrichtungen gemäß § 87 Nr. 1 bis 3, 7 und 10 auch im Fach Englisch mindestens die Note ‚befriedigend‘ aufweisen.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „zu vorgegebenen Themen“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Aufnahmeprüfung“ die Worte „besteht aus drei Aufgaben und“ eingefügt.

35. § 90 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind Prüfungsaufgaben in folgenden Fächern:

1. Assistent für Multimedia:
 - a) Geschäftsprozesse analysieren,
 - b) Datenbanken entwickeln und administrieren,
 - c) Medientechnik einrichten und anwenden,
2. Assistent für Softwaretechnologie:
 - a) Software-Engineering,
 - b) Betriebssysteme und Netze,
 - c) Datenbanken,
3. Assistent für Wirtschaftsinformatik:
 - a) Datenbanken entwickeln und administrieren,
 - b) IT-Systeme konzipieren, aufbauen und dokumentieren,
 - c) Auftragsbezogene Lösungen planen und kontrollieren,
4. Bekleidungstechnischer Assistent:
 - a) Fertigungstechnik,
 - b) Betriebswirtschaft,
 - c) Schnittkonstruktion,
5. Chemisch-technischer Assistent:
 - a) Allgemeine und anorganische Chemie,
 - b) Organische Chemie,
 - c) Physikalische Chemie,
6. Elektrotechnischer Assistent:
 - a) Elektrotechnik/Elektronik,
 - b) Elektrische Anlagen,
 - c) Automatisierungstechnik,
7. Gestaltungstechnischer Assistent:
 - a) Typografisches Gestalten,
 - b) aa) Schwerpunkt Grafik: Objektorientiertes und freies Darstellen,
 - bb) Schwerpunkt Medien/Kommunikation: Objektorientiertes und freies Darstellen oder Computeranimation,
 - c) aa) Schwerpunkt Grafik: Drucklegung,
 - bb) Schwerpunkt Medien/Kommunikation: Medientechnik,

8. Physikalisch-technischer Assistent:
- Physik,
 - Physikalische Chemie,
 - Elektrotechnik/Elektronik,
9. Technischer Assistent für chemische und biologische Laboratorien:
- Mikrobiologisches und biotechnologisches Arbeiten,
 - Allgemeine und analytische Methoden,
 - Biochemische Untersuchungsverfahren,
10. Technischer Assistent für Informatik:
- Geschäftsprozesse analysieren,
 - IT-Systeme konzipieren, aufbauen und dokumentieren,
 - aa) Schwerpunkt Automatisierungstechnik:
Baugruppen von Automatisierungssystemen analysieren,
 - bb) Schwerpunkt Netzwerktechnik:
Netzwerklösungen erstellen, pflegen und warten,
11. Textiltechnischer Assistent:
- Fertigungstechnik,
 - Arbeitsorganisation oder Industriebetriebslehre,
 - Werkstoffkunde und Werkstoffprüfung,
12. Umweltschutztechnischer Assistent:
- Untersuchung und Charakterisierung bioökologischer Zusammenhänge,
 - Wasserwirtschaft oder Abfallwirtschaft,
 - Immissionsschutz.“
36. § 91 wird aufgehoben.
37. § 92 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Gegenstand der praktischen Prüfung sind Prüfungsaufgaben in folgenden Fächern:
 - Assistent für Multimedia:
Multimediaanwendungen produzieren,
 - Assistent für Softwaretechnologie:
Programmierung,
 - Assistent für Wirtschaftsinformatik:
Geschäftsprozesse modellieren,
 - Bekleidungstechnischer Assistent:
Kollektionsgestaltung,
 - Chemisch-technischer Assistent:
Physikalisches und physikalisch-chemisches Praktikum sowie anorganisches und analytisches Praktikum,
 - Elektrotechnischer Assistent:
Praxis Elektrotechnik,
 - Gestaltungstechnischer Assistent,
 - Schwerpunkt Grafik:
Gestalten grafischer Produkte,
 - Schwerpunkt Medien/Kommunikation:
Gestalten multimedialer Produkte,
 - Physikalisch-technischer Assistent:
Physikalisches/elektrotechnisches und elektronisches Praktikum,
 - Technischer Assistent für chemische und biologische Laboratorien:
Komplexe Laborarbeiten,
 - Technischer Assistent für Informatik,
 - Schwerpunkt Automatisierungstechnik:
Grundlegende Automatisierungssysteme analysieren, entwerfen und realisieren,
 - Schwerpunkt Netzwerktechnik:
Anwendungen im Netzwerk installieren, konfigurieren und administrieren,
11. Textiltechnischer Assistent:
Fertigungstechnisches Praktikum,
12. Umweltschutztechnischer Assistent:
Vorbereitung, Durchführung und Auswertung spezieller Umweltanalyseverfahren.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „6 und“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Prüfung hat auch eine Präsentation des Ergebnisses vor dem Fachausschuss in Verbindung mit einem Fachgespräch zum Gegenstand.“
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
38. § 94 wird wie folgt gefasst:
„§ 94
Berufsbezeichnung
Der erfolgreiche Abschluss der schulischen Ausbildung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung
- „Staatlich geprüfte Assistentin für Multimedia/Staatlich geprüfter Assistent für Multimedia“,
 - Staatlich geprüfte Assistentin für Softwaretechnologie/Staatlich geprüfter Assistent für Softwaretechnologie“,
 - „Staatlich geprüfte Assistentin für Wirtschaftsinformatik/Staatlich geprüfter Assistent für Wirtschaftsinformatik“,
 - „Staatlich geprüfte bekleidungstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter bekleidungstechnischer Assistent“,
 - „Staatlich geprüfte chemisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter chemisch-technischer Assistent“,
 - „Staatlich geprüfte elektrotechnische Assistentin/Staatlich geprüfter elektrotechnischer Assistent“,
 - „Staatlich geprüfte gestaltungstechnische Assistentin, Schwerpunkt Grafik/Staatlich geprüfter gestaltungstechnischer Assistent, Schwerpunkt Grafik“,
 - „Staatlich geprüfte gestaltungstechnische Assistentin, Schwerpunkt Medien/Kommunikation/Staatlich geprüfter gestaltungstechnischer Assistent, Schwerpunkt Medien/Kommunikation“,
 - „Staatlich geprüfte physikalisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter physikalisch-technischer Assistent“,
 - „Staatlich geprüfte technische Assistentin für chemische und biologische Laboratorien/Staatlich geprüfter technischer Assistent für chemische und biologische Laboratorien“,
 - „Staatlich geprüfte technische Assistentin für Informatik, Schwerpunkt Automatisierungstechnik/Staatlich geprüfter technischer Assistent für Informatik, Schwerpunkt Automatisierungstechnik“,
 - „Staatlich geprüfte technische Assistentin für Informatik, Schwerpunkt Netzwerktechnik/Staatlich geprüfter technischer Assistent für Informatik, Schwerpunkt Netzwerktechnik“,
 - „Staatlich geprüfte textiltechnische Assistentin/Staatlich geprüfter textiltechnischer Assistent“ oder
 - „Staatlich geprüfte umweltschutztechnische Assistentin/Staatlich geprüfter umweltschutztechnischer Assistent“
entsprechend der Ausbildungsrichtung, die der Schüler besucht hat.“

39. Teil 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 7 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 7

Berufsfachschule für Wirtschaft

§ 95

Ausbildungsziel

Die Ausbildung an der Berufsfachschule für Wirtschaft befähigt dazu, die betriebswirtschaftlichen und die spezifischen Aufgaben entsprechend der Ausbildungsrichtung zu übernehmen. Es werden auch berufsspezifische fremdsprachliche Qualifikationen vermittelt. Die Ausbildungsrichtung Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Umweltschutz, bereitet zudem auf den Erwerb der Fachhochschulreife vor.

§ 96

Ausbildungsrichtungen

Die Berufsfachschule für Wirtschaft wird in den Ausbildungsrichtungen

1. Assistent für Hotelmanagement,
2. Fremdsprachenkorrespondent,
3. Internationaler Touristikassistent,
4. Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Fremdsprachen,
5. Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Informationsverarbeitung und
6. Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Umweltschutz geführt.

§ 97

**Dauer und Gliederung
der Ausbildung, Zeugnisse**

(1) Die Ausbildung zum Assistenten für Hotelmanagement dauert drei Jahre. In die Ausbildung sind zwei Betriebspraktika über insgesamt ein Schuljahr, die mindestens zur Hälfte in geeigneten Einrichtungen im Ausland durchgeführt werden sollen, und mehrwöchige Betriebspraktika integriert. Das Halbjahreszeugnis enthält die Zeugnisnoten gemäß § 28 Abs. 3 bis 5.

(2) Die Ausbildung zum Fremdsprachenkorrespondenten dauert zweieinhalb Jahre. In die Ausbildung sind ein Betriebspraktikum über ein Schulhalbjahr, das in geeigneten Einrichtungen im Ausland durchgeführt wird, und mehrwöchige Betriebspraktika integriert. Das Jahreszeugnis am Ende der zweiten Klassenstufe enthält Gesamtnoten gemäß § 13 Abs. 6 für jedes Fach, das bis zu diesem Zeitpunkt unterrichtet wurde. Im dritten Jahr der Ausbildung wird ein Halbjahreszeugnis nicht erteilt.

(3) Die Ausbildung zum Internationalen Touristikassistenten sowie zum Wirtschaftsassistenten in den Fachrichtungen Fremdsprachen und Informationsverarbeitung dauert jeweils zwei Jahre. In die Ausbildung sind mehrwöchige Betriebspraktika integriert.

(4) Die Ausbildung zum Wirtschaftsassistenten in der Fachrichtung Umweltschutz dauert drei Jahre. In die Ausbildung sind mehrwöchige Betriebspraktika integriert.

§ 98

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme der Ausbildung zum Assistenten für Hotelmanagement sind

1. die Allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife und
2. der Nachweis von Vorkenntnissen in Englisch als erster Fremdsprache nach mindestens sechsjähriger Ausbildung.

(2) Voraussetzungen für die Aufnahme der Ausbildung zum Fremdsprachenkorrespondenten sind

1. die Allgemeine Hochschulreife und

2. der Nachweis von Vorkenntnissen in Englisch als erster Fremdsprache nach mindestens sechsjähriger Ausbildung und in einer zweiten Fremdsprache, die in der Ausbildung fortgesetzt wird, nach mindestens dreijähriger Ausbildung.

(3) Voraussetzungen für die Aufnahme der Ausbildung zum Internationalen Touristikassistenten sind

1. die Allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife und
2. der Nachweis von Vorkenntnissen in Englisch als erster Fremdsprache nach mindestens sechsjähriger Ausbildung und in einer zweiten Fremdsprache, die in der Ausbildung fortgesetzt wird, nach mindestens dreijähriger Ausbildung.

(4) Voraussetzung für die Aufnahme der Ausbildung zum Wirtschaftsassistenten ist der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss, in der Fachrichtung Fremdsprachen zusätzlich der Nachweis von Vorkenntnissen in Englisch nach mindestens vierjähriger Ausbildung. Die Aufnahme der Ausbildung zum Wirtschaftsassistenten in der Fachrichtung Umweltschutz ist ausgeschlossen, wenn dem Bewerber bereits die Allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife zuerkannt oder mehr als einmal nicht zuerkannt wurde.

(5) Das Zeugnis über den Erwerb des nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Bildungsabschlusses soll in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik und in den Ausbildungsrichtungen gemäß § 96 Nr. 2 und 3 auch in einer weiteren Fremdsprache mindestens die Note ‚befriedigend‘ aufweisen.

(6) Weist der Bewerber die in den Absätzen 1 bis 4 geforderte Ausbildung in Fremdsprachen nicht nach, hat er die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse durch eine schriftliche Feststellungsprüfung zu belegen. Das Anforderungsniveau und die Dauer der Prüfung entsprechen

1. in Englisch gemäß den Absätzen 1 bis 3 der schriftlichen Abiturprüfung im Grundkursfach Englisch an Gymnasien und
2. im Übrigen der schriftlichen Prüfung in der ersten Fremdsprache zum Erwerb des Realschulabschlusses an Mittelschulen

im Freistaat Sachsen. Sie soll mindestens mit der Note ‚befriedigend‘ bestanden werden. Das Regionalschulamt regelt die Durchführung der Prüfung.

§ 99

Schriftliche Prüfung

(1) Abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 4 ist das Staatsministerium für Kultus für die Auswahl der Prüfungsaufgaben zuständig. Es kann diese Zuständigkeit ganz oder teilweise auf eine oder mehrere nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Bei der schriftlichen Prüfung stehen für die Aufsichtsarbeiten in folgenden Fächern als Bearbeitungszeit zur Verfügung:

1. Assistent für Hotelmanagement:
 - a) Komplexprüfung Spezielle Betriebswirtschaftslehre, Unternehmensführung, Rechtslehre, Rechnungswesen, Regionalverkehrsgeografie 240 Minuten,
 - b) Technologie des Gastgewerbes 120 Minuten,
 - c) Englisch 120 Minuten,
 - d) Französisch 90 Minuten,
2. Fremdsprachenkorrespondent:
 - a) Das Unternehmen am Binnenmarkt und in der Außenwirtschaft 180 Minuten,
 - b) Wirtschaftsenglisch 240 Minuten,
 - c) Zweite Fremdsprache 120 Minuten,

3. Internationaler Touristikassistent:
 - a) Komplexprüfung Touristikbetriebslehre, Unternehmensführung, Rechtslehre, Rechnungswesen, Reiseverkehrsgeografie 240 Minuten,
 - b) Englisch 120 Minuten,
 - c) Zweite oder Dritte Fremdsprache nach Wahl des Schülers 120 Minuten,
4. Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Fremdsprachen:
 - a) Einzel- und gesamtwirtschaftliche Leistungsprozesse 180 Minuten,
 - b) Englisch 120 Minuten,
 - c) Zweite Fremdsprache 90 Minuten,
5. Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Informationsverarbeitung:
 - a) Komplexprüfung Einzel- und gesamtwirtschaftliche Leistungsprozesse, Rechnungswesen und Controlling 240 Minuten,
 - b) Fachenglisch 90 Minuten,
6. Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Umweltschutz:
 - a) Komplexprüfung Umweltorientierte Betriebswirtschaft, Rechnungswesen und Controlling 240 Minuten,
 - b) Umwelttechnologien und Umweltrecht 240 Minuten.

§ 100

Mündliche Prüfung

(1) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind Aufgaben in folgenden Fächern:

1. Assistent für Hotelmanagement:
 - a) Englisch,
 - b) Französisch,
2. Fremdsprachenkorrespondent:
 - a) Wirtschaftsenglisch,
 - b) Zweite Fremdsprache,
 - c) Dritte Fremdsprache,
3. Internationaler Touristikassistent:
 - a) Englisch,
 - b) Nicht schriftlich geprüfte Zweite oder Dritte Fremdsprache,
4. Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Fremdsprachen:
 - a) Englisch,
 - b) Zweite Fremdsprache,
 - c) Wahlpflichtfach,
5. Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Informationsverarbeitung:
 - Fachenglisch.

(2) Die Prüfung soll in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2 Buchst. b, Nr. 3 Buchst. a und Nr. 4 Buchst. a und c in der Regel 20 Minuten und im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 Buchst. a in der Regel 30 Minuten dauern.

(3) Wird die Prüfung als Gruppenprüfung mit bis zu drei Schülern durchgeführt, verlängert sich die Dauer der Prüfung um fünf Minuten für jeden weiteren Schüler.

§ 100a

Praktische Prüfung

(1) Gegenstand der praktischen Prüfung sind Aufgaben in folgenden Fächern:

1. Fremdsprachenkorrespondent:
 - Managementassistentenz und interkulturelle Kommunikation,
2. Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Fremdsprachen:
 - Büromanagement und Kommunikation,
3. Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Informationsverarbeitung:
 - Komplexprüfung IT-Anwendungen und IT-Systeme,

4. Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Umweltschutz:
 - Umweltberatung und Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 120 Minuten, jedoch nicht mehr als 300 Minuten.

§ 100b

Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife in der Ausbildungsrichtung Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Umweltschutz

(1) Bei der schriftlichen Prüfung stehen für die Aufsichtsarbeiten in folgenden Fächern als Bearbeitungszeit zur Verfügung:

1. Deutsch 240 Minuten,
2. Englisch 160 Minuten,
3. Mathematik 210 Minuten.

§ 99 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind Aufgaben im Fach Englisch. Die Prüfung soll in der Regel 20 Minuten dauern. Wird sie als Gruppenprüfung mit bis zu drei Schülern durchgeführt, verlängert sich die Dauer der Prüfung um in der Regel zehn Minuten je Schüler. Die Vorbereitungszeit soll in der Regel 20 Minuten dauern.

(3) Die Fachhochschulreife wird im Abschlusszeugnis zuerkannt, wenn in keinem Fach der Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife eine schlechtere Zeugnisnote als ‚ausreichend‘ erteilt wurde und die schulische Ausbildung bestanden ist.

(4) Die Zeugnisnoten der Fächer, die Gegenstand der Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife sind, werden entsprechend § 28 Abs. 1 bis 3 festgesetzt. Das Abschlusszeugnis weist auch eine Durchschnittsnote aller Fächer, ausgenommen die Fächer Religion, Ethik und Sport, mit einer Stelle hinter dem Komma aus; eine Rundung findet nicht statt.

(5) § 31 gilt entsprechend. Ist die schulische Ausbildung bestanden, ist eine Wiederholung der Klassenstufe mit dem Ziel der Wiederholung der Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nicht möglich. Ist nur die schulische Ausbildung nicht bestanden und sollen die Zeugnisnoten der Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife fortgelten, hat der Schüler dies innerhalb von zwei Wochen nach der Zulassung zur erneuten Abschlussprüfung gemäß § 31 Abs. 3 gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu erklären. Gibt er die Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab, ist auch die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife zu wiederholen.

(6) Soweit in den Absätzen 1 bis 5 nichts Abweichendes geregelt ist, gilt Teil 1 Abschnitt 6 entsprechend.

§ 101

Nachholung und Wiederholung der Abschlussprüfung

Die Termine für die Nachholung und für die Wiederholung der Abschlussprüfung werden vom Staatsministerium für Kultus festgesetzt.

§ 102

Prüfung für Schulfremde

(1) Die Abschlussprüfung wird gemäß §§ 99 bis 100a durchgeführt. In allen weiteren in der Studententafel festgelegten Fächern finden schriftliche oder praktische Prüfungen statt. § 37 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt; für Bewerber im Sinne des § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind in der Ausbildungsrichtung Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Umweltschutz, darüber hinaus die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch ausgenommen. Das Regionalschulamt wählt die Prüfungsaufgaben aus. Es kann auf Vorschlag des Prü-

fungsausschusses fachübergreifende oder mündliche Prüfungen zulassen.

(2) Für die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife in der Ausbildungsrichtung Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Umweltschutz, gilt § 100b entsprechend. § 35 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Zeugnisnoten ergeben sich aus den in der Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife erbrachten Leistungen. Für die Wiederholung der Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife gilt § 39 entsprechend.

§ 103

Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der schulischen Ausbildung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung

1. „Staatlich geprüfte Assistentin für Hotelmanagement/ Staatlich geprüfter Assistent für Hotelmanagement“,
2. „Staatlich geprüfte Fremdsprachenkorrespondentin/ Staatlich geprüfter Fremdsprachenkorrespondent“,
3. „Staatlich geprüfte Internationale Touristikassistentin/ Staatlich geprüfter Internationaler Touristikassistent“,
4. „Staatlich geprüfte Wirtschaftsassistentin, Fachrichtung Fremdsprachen/Staatlich geprüfter Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Fremdsprachen“,
5. „Staatlich geprüfte Wirtschaftsassistentin, Fachrichtung Informationsverarbeitung/Staatlich geprüfter Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Informationsverarbeitung“ oder
6. „Staatlich geprüfte Wirtschaftsassistentin, Fachrichtung Umweltschutz/Staatlich geprüfter Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Umweltschutz“

entsprechend der Ausbildungsrichtung, die der Schüler besucht hat.“

40. § 104 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 9 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt: „9a. Podologen und“.

41. In § 105 werden die Worte „bei ihrer ersten Bewerbung“ gestrichen.

42. § 107 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bis zum Ende der Ausbildung fortgesetzt, ist die schulische Ausbildung bestanden.“

43. § 108 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
„Die Vorschläge für die Aufsichtsarbeiten bestehen aus einem Aufgabenteil und einem Lösungsteil und müssen den in den Lehrplänen festgelegten Zielen und Inhalten entsprechen. Sie sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung vorzulegen, soweit dieser nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet.“
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Arbeiten“ durch das Wort „Aufgaben“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Worte „zur Genehmigung“ gestrichen.

44. § 110 wird wie folgt gefasst:

„§ 110

Ausbildungsziel

Die Ausbildung dient der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten (Diätassistentengesetz – DiätAssG) vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446), welches zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1475) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten (DiätAss-APrV) vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088) in der jeweils geltenden Fassung.“

45. § 112 wird wie folgt gefasst:

„§ 112

Ausbildungsziel

Die Ausbildung dient der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (Ergotherapeutengesetz – ErgThG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), welches zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – ErgThAPrV) vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731) in der jeweils geltenden Fassung.“

46. § 113 wird wie folgt gefasst:

„§ 113

Schriftlicher Teil der Prüfung

Bei den Aufsichtsarbeiten gemäß § 5 Abs. 1 ErgThAPrV stehen für die einzelnen Fächer als Bearbeitungszeit zur Verfügung:

1. Fächergruppe 1 (Gesamtbearbeitungsdauer 180 Minuten):
 - a) Allgemeine Krankheitslehre 30 Minuten,
 - b) Spezielle Krankheitslehre einschließlich diagnostischer, therapeutischer, präventiver und rehabilitativer Maßnahmen sowie psychosozialer Aspekte 120 Minuten,
 - c) Grundlagen der Arbeitsmedizin 30 Minuten,
2. Fächergruppe 2 (Gesamtbearbeitungsdauer 180 Minuten):
 - a) Psychologie und Pädagogik 120 Minuten,
 - b) Behindertenpädagogik 30 Minuten,
 - c) Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde 30 Minuten,
3. Fächergruppe 3 (Gesamtbearbeitungsdauer 180 Minuten):
 - a) Motorisch-funktionelle Behandlungsverfahren 40 Minuten,
 - b) Neurophysiologische Behandlungsverfahren 40 Minuten,
 - c) Neuropsychologische Behandlungsverfahren 35 Minuten,
 - d) Psychosoziale Behandlungsverfahren 35 Minuten,
 - e) Arbeitstherapeutische Verfahren 30 Minuten.“

47. In § 114 wird die Angabe „zuletzt geändert gemäß Artikel 6 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390)“ durch die Angabe „welches zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1474) geändert worden ist“ ersetzt.

48. In § 117 wird die Angabe „zuletzt geändert gemäß Artikel 7 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390)“ durch die Angabe „welches zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1474) geändert worden ist“ ersetzt.
49. § 120 wird wie folgt gefasst:
**„§ 120
Ausbildungsziel**
Die Ausbildung dient der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), welches zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrO) vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770, 3774), in der jeweils geltenden Fassung.“
50. § 122 wird wie folgt gefasst:
**„§ 122
Ausbildungsziel**
Die Ausbildung dient der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz – MTAG) vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), welches zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922) in der jeweils geltenden Fassung.“
51. In § 125 wird die Angabe „zuletzt geändert gemäß Artikel 9 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390, 2391)“ durch die Angabe „welches zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1474) geändert worden ist“ ersetzt.
52. § 126 wird wie folgt gefasst:
**„§ 126
Ausbildungsziel**
Die Ausbildung dient der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), welches zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1475) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister (MB-APrV) vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770) in der jeweils geltenden Fassung und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils geltenden Fassung.“
53. In § 129 wird die Angabe „geändert gemäß Artikel 5 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390)“ durch die Angabe „welches zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1474) geändert worden ist“ ersetzt.
54. § 130 Satz 2 wird gestrichen.
55. Nach § 130 wird folgender Unterabschnitt 10a eingefügt:
**„Unterabschnitt 10a
Berufsfachschule für Podologen
§ 130a
Ausbildungsziel**
Die Ausbildung dient der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Beruf der Podologin und des Podologen (Podologengesetz – PodG) vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320) in der jeweils geltenden Fassung und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen (PodAPrV) vom 18. Dezember 2001 (BGBl. I 2002 S. 12) in der jeweils geltenden Fassung.
**§ 130b
Schriftlicher Teil der Prüfung**
Bei den Aufsichtsarbeiten gemäß § 5 Abs. 1 PodAPrV stehen für die einzelnen Fächer als Bearbeitungszeit zur Verfügung:
1. Fächergruppe 1 (Gesamtbearbeitungsdauer 60 Minuten):
a) Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde 30 Minuten,
b) Psychologie/Pädagogik/Soziologie 30 Minuten,
2. Fächergruppe 2 (Gesamtbearbeitungsdauer 90 Minuten):
a) Anatomie 60 Minuten,
b) Physiologie 30 Minuten,
3. Fächergruppe 3 (Gesamtbearbeitungsdauer 90 Minuten):
a) Allgemeine Krankheitslehre 10 Minuten,
b) Spezielle Krankheitslehre 80 Minuten.“
56. § 131 wird wie folgt gefasst:
**„§ 131
Ausbildungsziel**
Die Ausbildung dient der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Gesetzes über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz – RettAssG) vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), welches zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (RettAssAPrV) vom 7. November 1989 (BGBl. I S. 1966), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770, 3775), in der jeweils geltenden Fassung.“
57. In § 134 Abs. 1 Nr. 5 wird nach dem Wort „Hauswirtschaftlerin“ die Angabe „(dreijährig)“ eingefügt.
58. § 135 wird wie folgt geändert:
a) Der bisherige Satz wird Absatz 1.
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Weitere Voraussetzung für die Aufnahme ist das Bestehen der Aufnahmeprüfung. Für die Teile der Aufnahmeprüfung stehen in der Regel zur Verfügung:
1. Bogenmacher/Bogenmacherin, Geigenbauer/Geigenbauerin, Handzuginstrumentenmacher/Handzuginstrumentenmacherin und Zupfinstrumentenmacher/Zupfinstrumentenmacherin:
a) schriftlich-zeichnerischer Eignungstest 30 Minuten,
b) schriftlicher Test Grundwissen Musik 15 Minuten,

- c) praktisch-handwerklicher Eignungstest 45 Minuten,
 - d) Spielen eines Musikinstruments 10 Minuten;
2. Uhrmacher/Uhrmacherin:
- a) schriftlicher Eignungstest 30 Minuten,
 - b) praktisch-handwerklicher Eignungstest 45 Minuten,
 - c) Aufnahmegespräch 15 Minuten.“

59. § 137 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Unterrichtsfach“ durch das Wort „Fach“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.

60. § 138 wird wie folgt gefasst:

„§ 138

Übergangsvorschriften

(1) Zustimmungen gemäß § 24 Abs. 1 SchulG, Genehmigungen gemäß § 4 SächsFrTrSchulG und Anerkennungen gemäß § 8 SächsFrTrSchulG gelten in der Ausbildungsrichtung

1. Assistent für Automatisierungs- und Computertechnik als für die Ausbildungsrichtung Technischer Assistent für Informatik, Schwerpunkt Automatisierungstechnik,
2. Technischer Assistent für Informatik als für die Ausbildungsrichtung Technischer Assistent für Informatik, Schwerpunkt Netzwerktechnik,
3. Kaufmännischer Assistent, Schwerpunkt Datenverarbeitung, als für die Ausbildungsrichtung Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Informationsverarbeitung,
4. Kaufmännischer Assistent, Schwerpunkt Fremdsprachensekretariat, als für die Ausbildungsrichtung Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Fremdsprachen,
5. Assistent für das Hotel-, Gaststätten- und Fremdenverkehrsgewerbe als für die Ausbildungsrichtung Assistent für Hotelmanagement

erteilt fort.

(2) Für Schüler und Schulfremde, die sich vor dem 1. August 2002 in der Ausbildung an einer Berufsfachschule im Freistaat Sachsen befanden oder zur Schulfremdenprüfung an der Berufsfachschule zugelassen waren, gilt diese Verordnung in der bis zum 31. Juli 2002 geltenden Fassung bis zum Abschluss ihrer Ausbildung fort. Satz 1 gilt für die §§ 112 und 113 nur, wenn die Ausbildung bis zum 1. Juli 2000 begonnen wurde.“

Artikel 2

Änderung der Schulordnung Berufsfachschule

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Berufsfachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufsfachschule – BFSO) vom 11. August 1999 (SächsGVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe

„Unterabschnitt 5

Berufsfachschule für Kosmetik

- § 79 Ausbildungsziel
- § 80 Dauer der Ausbildung
- § 81 Aufnahmevoraussetzungen
- § 82 Schriftliche Prüfung
- § 83 Praktische Prüfung
- § 84 Abschlussprüfung für Schulfremde
- § 85 Berufsbezeichnung“

durch die Angabe

„Unterabschnitt 5

(aufgehoben)“

ersetzt.

2. In § 1 Satz 2 wird die Angabe „79, 80,“ gestrichen.
3. In § 48 Satz 2 Nr. 5 wird die Angabe „Kosmetik,“ durch die Angabe „(aufgehoben)“ ersetzt.
4. Teil 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 wird aufgehoben.
5. § 138 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Für Schüler und Schulfremde der Ausbildungsrichtung Kosmetik, die sich vor dem 1. Oktober 2002 in der Ausbildung an einer Berufsfachschule im Freistaat Sachsen befanden oder zur Schulfremdenprüfung an der Berufsfachschule zugelassen waren, gelten § 1 Satz 2 und die §§ 79 bis 85 in der bis zum 30. September 2002 geltenden Fassung bis zum Abschluss ihrer Ausbildung fort. Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.“

Artikel 3

Änderung der Schulordnung Berufsfachschule

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Berufsfachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufsfachschule – BFSO) vom 11. August 1999 (SächsGVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe

„Unterabschnitt 4

Berufsfachschule für Kinderpflege

- § 72 Ausbildungsziel
 - § 73 Dauer der Ausbildung
 - § 74 Aufnahmevoraussetzungen
 - § 75 Schriftliche Prüfung
 - § 76 Praktische Prüfung
 - § 77 Abschlussprüfung für Schulfremde
 - § 78 Berufsbezeichnung“
- durch die Angabe

„Unterabschnitt 4

(aufgehoben)“

ersetzt.

2. In § 1 Satz 2 wird die Angabe „72, 73,“ gestrichen.
3. In § 48 Satz 2 Nr. 4 wird die Angabe „Kinderpflege,“ durch die Angabe „(aufgehoben)“ ersetzt.
4. Teil 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 wird aufgehoben.
5. § 138 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Für Schüler und Schulfremde der Ausbildungsrichtung Kinderpflege, die sich vor dem 1. Oktober 2005 in der Ausbildung an einer Berufsfachschule im Freistaat Sachsen befanden oder zur Schulfremdenprüfung an der Berufsfachschule zugelassen waren, gelten § 1 Satz 2 und die §§ 72 bis 78 in der bis zum 30. September 2005 geltenden Fassung bis zum Abschluss ihrer Ausbildung fort. Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.“

Artikel 4
In-Kraft-Treten

- (1) Artikel 1 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.
(2) Artikel 2 dieser Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.
(3) Artikel 3 dieser Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Dresden, den 9. August 2002

Der Staatsminister für Kultus
Prof. Dr. Karl Mannsfeld**Zweite Verordnung**
des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst
zur Änderung der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung
Vom 6. September 2002

Aufgrund von § 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2000 (SächsGVBl. S. 238) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 16 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (SächsGVBl. 2000 S. 238) und § 12 Satz 1 SächsHZG wird im Benehmen mit dem Staatsministerium für Kultus verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO) vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 274), geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2001 (SächsGVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 4 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „schwerwiegender persönlicher, insbesondere gesundheitlicher oder familiärer Gründe für einen Studienortwechsel“ durch die Angabe „von Gründen für einen Studienortwechsel nach § 21 Satz 2“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „17,5 Prozent“ durch die Angabe „25 Prozent“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden vor den Worten „die Ortswünsche“ die Worte „bei der Zulassung nach Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „1,7 Prozent“ durch die Angabe „1,8 Prozent“ ersetzt.

- bb) In Buchstabe d wird die Angabe „1,5 Prozent“ durch die Angabe „1,4 Prozent“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 werden die Zahl „55“ durch die Zahl „51“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
4. § 19 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und Satz 3 und Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und Satz 3 sowie Abs. 2 und 3“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 und 3“ ersetzt.
 5. In § 21 Satz 2 werden nach dem Wort „Studiums“ die Worte „oder einen sofortigen Studienortwechsel“ eingefügt.
 6. In § 24 Abs. 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „13 Monate“ durch die Worte „zehn Monate“ ersetzt.
 7. In § 29 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 SächsHG“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 SächsHZG“ ersetzt.
 8. In Anlage 1 werden die Wörter „Architektur“, „Lebensmittelchemie“ und „Rechtswissenschaft“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2002/2003.

Dresden, den 6. September 2002

Der Staatsminister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Matthias Röbler

**Zweite Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst
zur Änderung der Verordnung über die Kapazitätsermittlung,
die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen
Vom 6. September 2002**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2000 (SächsGVBl. S. 238) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (SächsGVBl. 2000 S. 238) wird verordnet:

Artikel 1

In § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 Buchst. c der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung – KapVO)

vom 29. März 1994 (SächsGVBl. S. 786), die durch die Verordnung vom 19. Juli 1996 (SächsGVBl. S. 351) geändert worden ist, wird die Angabe „36 vom Hundert“ durch die Angabe „30 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

Dresden, den 6. September 2002

**Der Staatsminister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Matthias Röbler**

**Zweite Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz
Vom 12. Juli 2002**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281) wird, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, soweit Zuständigkeiten des Oberbergamts und der Bergämter berührt sind, verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz – ImSchZuV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2000 (SächsGVBl. S. 301) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 777, 781)“ durch die Angabe „das zuletzt durch § 17 des Gesetzes vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161, 163) geändert worden ist“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Februar 1999 (BGBl. I S. 186, 189)“ durch die Angabe „die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Mai 2002 (BGBl. I S. 1566, 1569) geändert worden ist“ ersetzt.
 - bb) Nach der Angabe „Nr. 2“ wird die Angabe „Buchst. b“ eingefügt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) In Fällen, in denen mehrere Anlagen Teil eines Betriebsbereichs gemäß § 3 Abs. 5a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), das zuletzt durch Artikel 49 der Verord-

nung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2795) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind, obliegen Entscheidungen, die nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b und c und nach dem Verzeichnis der Anlage dieser Verordnung von der Genehmigungsbehörde oder unteren Immissionsschutzbehörde zu treffen wären, der Betriebsbereichsbehörde nach Ziffer II Nr. 1 der Anlage dieser Verordnung.“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Anordnungen, die zur Erfüllung einer abschließend bestimmten Pflicht im Rahmen der Überwachung zu treffen sind, erlässt
1. die im jeweiligen Einzelfall mit der Überwachung befasste Behörde, soweit es sich um Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten nach § 52 Abs. 2, 3 und 6 BImSchG und nach § 5 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotore (Benzinbleigesetz – BzBIG) vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), das zuletzt durch Artikel 47 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2795) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung handelt,
 2. im Übrigen
 - a) die Betriebsbereichsbehörde nach Ziffer II Nr. 1 der Anlage dieser Verordnung, soweit es sich um Pflichten für Betriebsbereiche handelt,
 - b) die Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1 des Verzeichnisses der Anlage dieser Verordnung, soweit es sich um Pflichten für genehmigungsbedürftige Anlagen handelt,
 - c) die untere Immissionsschutzbehörde in den vorstehend nicht aufgeführten Fällen.“
 - e) In Absatz 5 werden die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „, das zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1481) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

- 2. In der Anlage wird in der Zeile unter der Bezeichnung „Anlage“ die Angabe „(zu § 1 und § 2 Abs. 2 und 3)“ durch die Angabe „(zu § 1 und § 2 Abs. 2, 2a und 3)“ ersetzt.
- 3. Ziffer I der Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In der Nummer 2.1 betreffenden Angabe wird das Wort „Kleinfeuerungsanlagen“ durch die Worte „kleine und mittlere Feuerungsanlagen“ ersetzt.
 - b) In der Nummer 2.2 betreffenden Angabe wird das Wort „Halogenkohlenwasserstoffen“ durch die Worte „halogenierten organischen Verbindungen“ ersetzt.
 - c) Nach der Nummer 2.19 betreffenden Angabe werden folgende Angaben eingefügt:
 - „2.20 Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen
 - 2.21 Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen“.
- 4. Ziffer II der Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird folgende Angabe angefügt:
 - „BBeh Betriebsbereichsbehörde; diese ist
 - 1. das Regierungspräsidium oder das Oberbergamt, wenn mindestens eine Anlage der Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen Teil eines Betriebsbereichs ist,
 - 2. der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt oder das Bergamt im Übrigen“.
 - b) Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:
 - „Satz 1 gilt auch, soweit in Nummer 2.9 des Verzeichnisses die Angabe ‚BBeh‘ verwendet wird.“
- 5. Ziffer III Nr. 1 der Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ wird die Angabe „Gesetz vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178)“ durch die Angabe „Artikel 49 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2795)“ ersetzt.

b) Nummer 1.1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1.1 § 4

Erteilung von Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen hinsichtlich

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. der in Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genannten Anlagen | RP oder OBA |
| 2. der in Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genannten Anlagen | LK oder KS
oder
BA“. |

c) In Nummer 1.1.12 erhält die Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ folgende Fassung: „§ 17 Abs. 1, 4a und 5“.

d) In Nummer 1.3.1a wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Angabe „SMUL“ durch die Angabe „LfUG“ ersetzt.

e) In Nummer 1.3.8 erhält die Spalte „Verwaltungsaufgabe“ folgende Fassung: „Anhörung zu sicherheitstechnischen Regeln“.

f) In Nummer 1.6.2 erhält die Spalte „Zuständige Behörde“ in Nummer 1 folgende Fassung: „StUFA oder BA
Anmerkung:
Nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG treffen die für die Ausführung dieser Vorschrift zuständigen Behörden.“

6. Ziffer III Nr. 2 der Anlage wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ erhält das Verordnungs zitat folgende Fassung:
 - „Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 1976)“.

bb) In Nummer 2.1.2 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Angabe „SMUL“ durch die Angabe „LfUG“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 2.1.4 werden folgende Nummern 2.1.4a bis 2.1.4g eingefügt:

„2.1.4a	§ 16	Entgegennahme von Übersichten über die Ergebnisse von Messungen	SMUL
2.1.4b	§ 17 Abs. 3	Entgegennahme von Übersichten über die Ergebnisse von Messungen	SMUL
2.1.4c	§ 17a Abs. 2 Satz 1	Bekanntgabe einer Stelle	LfUG
2.1.4d	§ 17a Abs. 2 Satz 3	Entgegennahme einer Bescheinigung und von Berichten zu Messeinrichtungen	
		1. bei Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden mit Ausnahme der auf Volksbelustigungen, Messen und Märkten sowie in Gaststätten betriebenen Anlagen	StUFA oder BA
		2. im Übrigen	LK oder KS oder BA
2.1.4e	§ 17a Abs. 3	Entgegennahme eines Messberichts	
		1. bei Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden mit Ausnahme der auf Volksbelustigungen, Messen und Märkten sowie in Gaststätten betriebenen Anlagen	StUFA oder BA
		2. im Übrigen	LK oder KS oder BA
2.1.4f	§ 17a Abs. 5	Entgegennahme eines Messberichts	
		1. bei Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden mit Ausnahme der auf Volksbelustigungen, Messen und Märkten sowie in Gaststätten betriebenen Anlagen	StUFA oder BA
		2. im Übrigen	LK oder KS oder BA
2.1.4g	§ 18a	Entgegennahme einer Anlagenanzeige	
		1. bei Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden mit Ausnahme der auf Volksbelustigungen, Messen und Märkten sowie in Gaststätten betriebenen Anlagen	StUFA oder BA
		2. im Übrigen	LK oder KS oder BA“.

b) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ erhält das Verordnungs zitat folgende Fassung:
 „Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Ver-

ordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen – 2. BImSchV) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180, 2209)“.

bb) In Nummer 2.2.2 erhält die Spalte „Verwaltungsaufgabe“ folgende Fassung:
„Entgegennahme von Anlagenanzeigen“.

cc) Nach Nummer 2.2.3 wird folgende Nummer 2.2.3a eingefügt:

„2.2.3a	§ 12 Abs. 7 Satz 2	Bekanntgabe einer Stelle	LfUG“.
---------	--------------------	--------------------------	--------

dd) In Nummer 2.2.4 wird in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ nach der Angabe „Abs. 7“ die Angabe „Satz 3“ eingefügt.

ee) Nach Nummer 2.2.4 werden folgende Nummern 2.2.4a bis 2.2.4d eingefügt:

„2.2.4a	§ 12 Abs. 9	Entgegennahme einer Mitteilung zur Nichteinhaltung von Anforderungen	StUFA oder BA
---------	-------------	--	---------------

2.2.4b	§ 15a Abs. 1	Verlangen der Zuleitung von Informationen	StUFA oder BA
--------	--------------	---	---------------

2.2.4c	§ 15a Abs. 2	Übermittlung eines Berichts über die Durchführung der Verordnung	SMUL
--------	--------------	--	------

2.2.4d	§ 15a Abs. 3	Gewährung des Zugangs zu Informationen	StUFA oder BA“.
--------	--------------	--	-----------------

ff) In Nummer 2.2.5 erhalten die Spalten „Verwaltungsaufgabe“ und „Zuständige Behörde“ folgende Fassung:

„Zulassung von Ausnahmen

1. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
--	---------------------------------------

2. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	LK oder KS oder BA“.
--	----------------------

c) In Nummer 2.3 wird in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Angabe „Verordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2640)“ durch die Angabe „Artikel 34 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956, 1962)“ ersetzt.

d) Nummer 2.4 wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 1433)“ die Angabe „, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331)“ angefügt.

bb) Vor Nummer 2.4.1 wird folgende Nummer 2.4.1 eingefügt:

„2.4.1	§ 1 Abs. 2	Gestattung des Unterbleibens der Bestellung eines Störfallbeauftragten	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1“.
--------	------------	--	---

cc) Die bisherigen Nummern 2.4.1 bis 2.4.3 werden die Nummern 2.4.2 bis 2.4.4.

dd) Die bisherige Nummer 2.4.4 wird die Nummer 2.4.5 und erhält folgende Fassung:

„2.4.5	§ 5 Abs. 2	Gestattung der Bestellung nicht betriebsangehöriger Störfallbeauftragter	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1“.
--------	------------	--	---

ee) Die bisherige Nummer 2.4.5 wird die Nummer 2.4.6.

ff) Nach der neuen Nummer 2.4.6 wird folgende Nummer 2.4.7 eingefügt:

„2.4.7	§ 7 Nr. 2	Anerkennung von Lehrgängen	LfUG“.
--------	-----------	----------------------------	--------

gg) Die bisherigen Nummern 2.4.6 bis 2.4.8 werden die Nummern 2.4.8 bis 2.4.10.

e) Nummer 2.6 wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ wird die Angabe „geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632)“ ersetzt.

bb) Vor Nummer 2.6.1 wird folgende Nummer 2.6.1 eingefügt:

„2.6.1 § 4 Abs. 2 Bekanntgabe von Messstellen LfUG“.

cc) Die bisherige Nummer 2.6.1 wird die Nummer 2.6.2.

f) Nummer 2.7 wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ wird die Angabe „geändert durch Verordnung vom 20. April 1993 (BGBl. I S. 494)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379, 3412)“ ersetzt.

bb) Nummer 2.7.1 erhält folgende Fassung:

„2.7.1 § 11a Abs. 1 Unterrichtung von Behörden eines anderen Staates über ein Vorhaben SMUL“.

cc) Nach Nummer 2.7.1 wird folgende Nummer 2.7.2 eingefügt:

„2.7.2 § 11a Abs. 4 Aktivitäten zur Bekanntmachung eines Vorhabens in einem anderen Staat SMUL“.

g) Nummer 2.9 erhält folgende Fassung:

„2.9 Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603)

2.9.1	§ 1 Abs. 2	Auferlegung erweiterter Pflichten	BBeh
2.9.2	§ 1 Abs. 4	Auferlegung erweiterter Pflichten	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.9.3	§ 6 Abs. 2	Verlangen bezüglich der Herstellung der Lesbarkeit von Verzeichnissen	StUFA oder BA
2.9.4	§ 6 Abs. 3	Äußerung zur Erfüllung von Pflichten	StUFA oder BA
2.9.5	§ 6 Abs. 4	Verlangen der Lieferung zusätzlicher Informationen, ausgenommen die Informationen zur Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne	StUFA oder BA
2.9.6	§ 7 Abs. 1	Entgegennahme einer Anzeige zur Errichtung eines Betriebsbereichs	StUFA oder BA
2.9.7	§ 7 Abs. 2	Entgegennahme einer Anzeige zu einer Änderung in einem Betriebsbereich oder zu der Stilllegung eines Betriebsbereichs oder einer Anlage eines Betriebsbereichs	StUFA oder BA
2.9.8	§ 8 Abs. 2	Einsichtnahme in ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen	StUFA oder BA
2.9.9	§ 9 Abs. 4	Entgegennahme eines Sicherheitsberichts und Fristsetzung	StUFA oder BA
2.9.10	§ 9 Abs. 6	Zulassung der Beschränkung von Informationen	StUFA oder BA
2.9.11	§ 11 Abs. 3	Äußerung zur Offenlegung von Teilen eines Sicherheitsberichts	BBeh
2.9.12	§ 12 Abs. 1 Nr. 1	Verlangen der Einrichtung und Unterhaltung einer Verbindung	BBeh
2.9.13	§ 12 Abs. 1 Nr. 2	Entgegennahme einer Mitteilung über eine Person oder Stelle	StUFA oder BA

2.9.14	§ 12 Abs. 2	Einsichtnahme in Unterlagen	StUFA oder BA
2.9.15	§ 13	Mitteilung der Ergebnisse der Prüfung eines Sicherheitsberichts	StUFA oder BA
2.9.16	§ 14 Abs. 1	Vorlage eines Verzeichnisses von Betriebsbereichen oder einer Entscheidung über die Beschränkung von Informationen	StUFA oder BA
2.9.17	§ 14 Abs. 1	Weiterleitung eines Verzeichnisses von Betriebsbereichen oder einer Entscheidung über die Beschränkung von Informationen	SMUL
2.9.18	§ 14 Abs. 2	Übermittlung eines Berichts über Betriebsbereiche	StUFA oder BA über SMUL
2.9.19	§ 15	Feststellung bezüglich eines Domino-Effekts	BBeh
2.9.20	§ 16 Abs. 1 und 2	Einrichtung und Durchführung eines Überwachungssystems	StUFA oder BA
2.9.21	§ 16 Abs. 3	Beauftragen eines Sachverständigen mit Überwachungsmaßnahmen, Entgegennahme eines Berichts oder des Ergebnisses einer Überprüfung	StUFA oder BA
2.9.22	§ 17 in Verbindung mit § 6 Abs. 2	Verlangen bezüglich der Herstellung der Lesbarkeit von Verzeichnissen	StUFA oder BA
2.9.23	§ 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 4	Entgegennahme eines Sicherheitsberichts und Fristsetzung	StUFA oder BA
2.9.24	§ 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 3	Äußerung zur Offenlegung von Teilen eines Sicherheitsberichts	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.9.25	§ 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 1	Verlangen der Einrichtung und Unterhaltung einer Verbindung	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.9.26	§ 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 2	Entgegennahme einer Mitteilung über eine Person oder Stelle	StUFA oder BA
2.9.27	§ 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2	Einsichtnahme in Unterlagen	StUFA oder BA
2.9.28	§ 18 Abs. 2	Befreiung von erweiterten Pflichten	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.9.29	§ 19 Abs. 1	Entgegennahme einer Mitteilung über den Eintritt einer Störung	StUFA oder BA
2.9.30	§ 19 Abs. 2	Entgegennahme einer ergänzenden Mitteilung über eine Störung	StUFA oder BA
2.9.31	§ 19 Abs. 3	Einholung von Informationen, Ergreifen von Maßnahmen, Abgabe von Empfehlungen	StUFA oder BA
2.9.32	§ 19 Abs. 4	Zuleitung einer Kopie der Mitteilung über eine Störung	StUFA oder BA über SMUL

2.9.33	§ 19 Abs. 5	Mitteilung eines Analyseergebnisses und abgegebener Empfehlungen	StUFA oder BA über SMUL
2.9.34	§ 20 Abs. 1	Entgegennahme einer Anzeige über einen bestehenden Betriebsbereich	StUFA oder BA
2.9.35	§ 20 Abs. 2	Einsichtnahme in ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen	StUFA oder BA“.
h) Nummer 2.10 wird wie folgt geändert:			
aa) In der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 719)“ die Angabe „, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632)“ angefügt.			
bb) Nach Nummer 2.10.9 wird folgende Nummer 2.10.9a eingefügt:			
„2.10.9a	§ 26 Abs. 5	Bekanntgabe einer Stelle	LfUG“.
cc) Nach Nummer 2.10.10 wird folgende Nummer 2.10.10a eingefügt:			
„2.10.10a	§ 28 Abs. 1	Bekanntgabe einer Stelle	LfUG“.
dd) In Nummer 2.10.11 erhält die Spalte „Verwaltungsaufgabe“ folgende Fassung: „Entgegennahme von Kalibrier- und Prüfberichten“.			
i) Nummer 2.11 wird wie folgt geändert:			
aa) In der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ wird die Angabe „Verordnung vom 14. März 1996 (BGBl. I S. 513)“ durch die Angabe „Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632, 633)“ ersetzt.			
bb) Nach Nummer 2.11.3 werden folgende Nummern 2.11.3a und 2.11.3b eingefügt:			
„2.11.3a	§ 7 Abs. 1	Benennung von Stellen	LfUG
2.11.3b	§ 7 Abs. 2	Festlegung von Aufgaben zugelassener Stellen	LfUG“.
j) Nummer 2.12 wird wie folgt geändert:			
aa) In der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ wird die Angabe „geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Februar 1999 (BGBl. I S. 186)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 2003)“ ersetzt.			
bb) Nach Nummer 2.12.5 werden folgende Nummern 2.12.5a und 2.12.5b eingefügt:			
„2.12.5a	§ 10 Abs. 2	Bekanntgabe einer Stelle	LfUG
2.12.5b	§ 10 Abs. 3 Satz 1	Bekanntgabe einer Stelle	LfUG“.
cc) In Nummer 2.12.6 erhalten die Spalten „Anzuwendende Rechtsnorm“ und „Verwaltungsaufgabe“ folgende Fassung: „§ 10 Abs. 3 Satz 2 Entgegennahme von Kalibrier- und Prüfberichten“.			
k) Nummer 2.15 wird wie folgt geändert:			
aa) In der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 1174)“ die Angabe „, geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180, 2213)“ angefügt.			
bb) Nummer 2.15.1 wird gestrichen.			
cc) Nach Nummer 2.15.3 werden folgende Nummern 2.15.3a und 2.15.3b eingefügt:			
„2.15.3a	§ 9 in Verbindung mit Nummer 3.2 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 27. Februar 1986 (GMBl. S. 95) und § 8 Abs. 4 und 5	Forderungen zur Messung und Überwachung von Emissionen 1. im Zusammenhang mit einem Genehmigungsbescheid oder einer nachträglichen Anordnung 2. im Übrigen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1 StUFA oder BA
2.15.3b	§ 9 in Verbindung mit Nummer 3.2 TA Luft und § 8 Abs. 5	Entgegennahme von Berichten	StUFA oder BA“.

l) Nummer 2.16 wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 1730)“ die Angabe „, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Mai 2002 (BGBl. I S. 1566)“ angefügt.

bb) Vor Nummer 2.16.1 wird folgende Nummer 2.16.1 eingefügt:

„2.16.1	§ 3 Abs. 2	Verlangen der Vorlage einer Bescheinigung	StUFA oder BA“.
---------	------------	---	-----------------

cc) Die bisherigen Nummern 2.16.1 bis 2.16.5 werden die Nummern 2.16.2 bis 2.16.6.

dd) In der neuen Nummer 2.16.2 wird in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

ee) In der neuen Nummer 2.16.4 erhalten die Spalten „Anzuwendende Rechtsnorm“ und „Verwaltungsaufgabe“ folgende Fassung:

„§ 6 Abs. 5	Entgegennahme der Durchschrift eines Berichts“.
-------------	---

ff) In der neuen Nummer 2.16.5 wird in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.

m) Nummer 2.19 wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 545)“ die Angabe „, geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632, 633)“ angefügt.

bb) Nach Nummer 2.19.1 wird folgende Nummer 2.19.1a eingefügt:

„2.19.1a	§ 7 Abs. 3 Satz 1	Bekanntgabe einer Stelle	LfUG“.
----------	-------------------	--------------------------	--------

cc) In Nummer 2.19.2 wird in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ nach der Angabe „Abs. 3“ die Angabe „Satz 3“ eingefügt.

n) Nach Nummer 2.19.5 werden folgende Nummern 2.20 und 2.21 eingefügt:

„2.20 Dreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen – 30. BImSchV) vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305, 317)

2.20.1	§ 8 Abs. 1	Nähere Bestimmung zur Einrichtung von Messplätzen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.20.2	§ 8 Abs. 2	Nähere Bestimmung zu Messverfahren und Messeinrichtungen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.20.3	§ 8 Abs. 3	Bekanntgabe einer Stelle	LfUG
2.20.4	§ 8 Abs. 4 Satz 1	Bekanntgabe einer Stelle	LfUG
2.20.5	§ 8 Abs. 4 Satz 2	Entgegennahme von Kalibrier- und Prüfberichten	StUFA
2.20.6	§ 10 Abs. 3	Entgegennahme eines Messberichts	StUFA
2.20.7	§ 11 Abs. 3	Verlangen der Durchführung von Messungen	StUFA
2.20.8	§ 12 Abs. 1	Entgegennahme eines Messberichts	StUFA
2.20.9	§ 13 Abs. 1	Entgegennahme einer Mitteilung zur Nichterfüllung von Anforderungen	StUFA
2.20.10	§ 13 Abs. 2	Festlegung eines Zeitraums mit Abweichungen von Emissionsgrenzwerten	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1

2.20.11	§ 13 Abs. 3	Entgegennahme einer Mitteilung über zusätzliche Maßnahmen	StUFA
2.20.12	§ 15	Festlegung der Art und Form einer Öffentlichkeitsunterrichtung	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.20.13	§ 16	Zulassung von Ausnahmen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.21	31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV) vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180)		
2.21.1	§ 2 Nr. 28 Buchst. b Doppelbuchst. aa	Beurteilung der Wesentlichkeit einer Änderung	StUFA oder BA
2.21.2	§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3	Entgegennahme von Anlagenanzeigen	StUFA oder BA
2.21.3	§ 5 Abs. 2 Satz 4	Entgegennahme einer Anzeige zur Änderung einer Anlage	StUFA oder BA
2.21.4	§ 5 Abs. 7 Satz 1	Entgegennahme eines Reduzierungsplans	StUFA oder BA
2.21.5	§ 5 Abs. 7 Satz 2	Entgegennahme einer Mitteilung zur Aufstellung eines Reduzierungsplans	StUFA oder BA
2.21.6	§ 5 Abs. 7 Satz 3	Annahme einer Erklärung zum Einsatz eines Reduzierungsplans	StUFA oder BA
2.21.7	§ 5 Abs. 8	Verlangen der Vorlage eines Berichts	StUFA oder BA
2.21.8	§ 5 Abs. 9	Entgegennahme einer Mitteilung zur Nichteinhaltung von Anforderungen	StUFA oder BA
2.21.9	§ 6 in Verbindung mit der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft und § 5 Abs. 3 bis 5 und 8	Forderungen zur Messung und Überwachung von Emissionen	
		1. im Zusammenhang mit einem Genehmigungsbescheid oder einer nachträglichen Anordnung	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
		2. im Übrigen	StUFA oder BA
2.21.10	§ 6 in Verbindung mit der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft und § 5 Abs. 5 und 8	Entgegennahme von Berichten	StUFA oder BA
2.21.11	§ 6 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 Satz 1	Entgegennahme eines Reduzierungsplans	StUFA oder BA
2.21.12	§ 6 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 Satz 2	Entgegennahme einer Mitteilung zur Aufstellung eines Reduzierungsplans	StUFA oder BA
2.21.13	§ 6 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 Satz 3	Annahme einer Erklärung zum Einsatz eines Reduzierungsplans	StUFA oder BA
2.21.14	§ 6 in Verbindung mit § 5 Abs. 8	Verlangen der Vorlage eines Berichts über die Ergebnisse einer Lösemittelbilanz	StUFA oder BA
2.21.15	§ 6 in Verbindung mit § 5 Abs. 9	Entgegennahme einer Mitteilung zur Nichteinhaltung von Anforderungen	StUFA oder BA

2.21.16	§ 8 Abs. 1	Entgegennahme von Informationen	StUFA oder BA
2.21.17	§ 8 Abs. 2	Abgabe einer Stellungnahme über die Durchführung der Verordnung	SMUL
2.21.18	§ 9	Gewährung des Zugangs zu Informationen	StUFA oder BA
2.21.19	§ 11	Zulassung von Ausnahmen von Anforderungen	
		1. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
		2. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	LK oder KS oder BA
2.21.20	Anhang III Nr. 4.5.3	Verlangen der Vorlage von Vorgaben	StUFA oder BA
2.21.21	Anhang III Nr. 8.1.3 Satz 2	Entgegennahme eines Nachweises	StUFA oder BA
2.21.22	Anhang III Nr. 8.1.3 Satz 4	Verlangen der Vorlage eines Überprüfungsergebnisses	StUFA oder BA
2.21.23	Anhang IV Buchst. A	Einräumung einer Fristverlängerung	
		1. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
		2. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	LK oder KS oder BA
2.21.24	Anhang IV Buchst. B Nr. 2	Anpassung von Multiplikationsfaktoren	
		1. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
		2. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	LK oder KS oder BA
2.21.25	Anhang IV Buchst. B Nr. 4	Zustimmung zur Außerbetriebnahme einer Abgasreinigungseinrichtung	
		1. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
		2. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	LK oder KS oder BA
2.21.26	Anhang IV Buchst. C	Entgegennahme von Erklärungen	StUFA oder BA
2.21.27	Anhang VI Nr. 2.1 Satz 1	Bekanntgabe einer Stelle	LfUG
2.21.28	Anhang VI Nr. 2.1 Satz 3	Verlangen der Vorlage von Unterlagen	StUFA oder BA“.

7. In Ziffer III Nr. 3 der Anlage wird in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Angabe „Artikel 8 § 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416, 1421)“ durch die Angabe „Artikel 47 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2795)“ ersetzt.

Artikel 2

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz in der vom In-Kraft-Treten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 12. Juli 2002

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
In Vertretung
Kuhl
Amtschef**

Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Verordnung über Jagd- und Schonzeiten

Vom 18. Juli 2002

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), das zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 430) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über Jagd- und Schonzeiten (JaSchoVO) vom 28. August 1992 (SächsGVBl. S. 419), die zuletzt durch Verordnung vom 13. September 1999 (SächsGVBl. S. 541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 4 wird gestrichen.
 - b) Die bisherige Nummer 5 wird die Nummer 4.

2. In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „Auer-, Birk- und Rackelwild,“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 18. Juli 2002

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
In Vertretung
Kuhl
Amtschef**

Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz über die Berufsausbildung zum Hauswirtschaftstechnischen Helfer/ zur Hauswirtschaftstechnischen Helferin (Ausbildungsverordnung Hauswirtschaftstechnischer Helfer/ Hauswirtschaftstechnische Helferin)

Vom 12. Juli 2002

Aufgrund des § 44 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992, 3002) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 9 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk nachgeordneter Behörden und zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie der Ernährung (SMUL-Zuständigkeitsverordnung – SMULZuVO) vom 26. Mai 2000 (SächsGVBl. S. 259), die durch Verordnung vom 14. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 436) geändert worden ist, wird entsprechend dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 15. Mai 2002 verordnet:

§ 1

Bezeichnung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf „Hauswirtschaftstechnischer Helfer/Hauswirtschaftstechnische Helferin“ ist ein Ausbildungsberuf der Hauswirtschaft. Diese Berufsausbildung betrifft arbeits- und bildungsfähige Jugendliche und Erwachsene, bei denen auf Grund ihrer Behinderung auch bei unterstützenden Maßnahmen in der berufstheoretischen und in der berufspraktischen Ausbil-

dung ein Ausbildungsabschluss in den nach § 25 BBiG anerkannten Ausbildungsberufen zunächst nicht erreicht werden kann. Die Berufsausbildung darf nur nach dieser Verordnung erfolgen.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsziel

(1) Die Berufsausbildung soll Behinderte befähigen, als Helfer Tätigkeiten in hauswirtschaftlichen Bereichen zu verrichten. Der nach dieser Verordnung auszubildende Personenkreis hat das Ausbildungsziel erreicht, wenn er unter Anleitung beziehungsweise auf Anweisung richtig handelt.

(2) Der Hauswirtschaftstechnische Helfer/die Hauswirtschaftstechnische Helferin unterscheidet sich vom Hauswirtschaftler/von der Hauswirtschaftlerin insbesondere durch individuelle Einschränkungen der Leistungsfähigkeit entsprechend der behinderungsbedingten Defizite. Deshalb ist deren Kompensation und die Entwicklung der Stärken des Behinderten vorrangiges Ausbildungsziel, um ein hohes Arbeitsvermögen zu erreichen.

(3) Ausgeprägte planerische Fähigkeiten, das selbständige Lösen komplexer Aufgaben und umfangreiche Kommunikationsleistungen sind nicht Schwerpunkt der Ausbildungsverordnung.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind insbesondere folgende Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen:
 - 1.1 Ausbildungsstätte und ihre Bereiche,
 - 1.2 Berufsausbildung zum Hauswirtschaftstechnischen Helfer/ zur Hauswirtschaftstechnischen Helferin,
 - 1.3 Arbeits-, sozial- und tarifrechtliche Bestimmungen,
 - 1.4 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - 1.5 Hygiene,
 - 1.6 Umweltschutz im Ausbildungsbetrieb;
 2. Arbeitsorganisation, betriebliche Abläufe, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge und Beziehungen:
 - 2.1 Arbeitsorganisation,
 - 2.2 qualitätssichernde Maßnahmen,
 - 2.3 betriebliche, marktwirtschaftliche und soziale Zusammenhänge und Beziehungen,
 - 2.4 Bedarf und Ansprüche von zu versorgenden und zu betreuenden Personen,
 - 2.5 Beschaffen und Bewerten von Informationen,
 - 2.6 betriebliche Geschäftsvorgänge;
 3. Betriebsräume und Betriebseinrichtungen:
 - 3.1 Einsetzen von Maschinen, Geräten und Gebrauchsgütern;
 4. hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen:
 - 4.1 Speisenzubereitung und Servicemitwirkung,
 - 4.2 Reinigen und Pflegen von Räumen, Materialien, Maschinen und Geräten,
 - 4.3 Mitwirkung bei der Gestaltung von Räumen und des Wohnumfeldes,
 - 4.4 Reinigen, Pflegen und Instandhalten von Textilien,
 - 4.5 Mitwirkung bei der Vorratshaltung und Warenwirtschaft;
 5. hauswirtschaftliche Betreuungsleistungen:
 - 5.1 Mitwirkung bei der Erfüllung der Grundbedürfnisse des Menschen,
 - 5.2 Mitwirkung bei der Körperpflege und Beobachtung,
 - 5.3 Kontaktaufnahme und Kontaktpflege,
 - 5.4 Verabreichen von Kostformen,
 - 5.5 Hilfe leisten bei Alltagsverrichtungen;
 6. Fachaufgaben im Einsatzgebiet:
 - 6.1 betriebsbezogene Aufgaben,
 - 6.2 betriebspezifische Produkt- und Dienstleistungsangebote,
 - 6.3 rationelles und planvolles Arbeiten.
- (2) Das Einsatzgebiet wird vom Ausbildungsbetrieb festgelegt. Dabei sind die Behinderung und das Leistungsvermögen des Behinderten zu berücksichtigen.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die in § 4 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit behinderungsspezifische Besonderheiten Abweichungen erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden und Hinweise zur behindertenspezifischen Durchführung der Abschlussprüfung liefern.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan für das erste Ausbildungsjahr sowie das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Die Zwischenprüfung ist praktisch und theoretisch, der theoretische Teil in der Regel schriftlich durchzuführen. Soweit der Grad der Behinderung keine schriftliche Prüfung zulässt, kann die Beantwortung der Fragen auch in mündlicher Form erfolgen.
- (4) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens drei Stunden zwei Aufgaben bearbeiten und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Reinigen und Pflegen von Maschinen, Geräten, Gebrauchsgütern und Betriebseinrichtungen
 2. Speisenzubereitung und Service
 3. Gestaltung des Wohnumfeldes
 4. Reinigen und Pflegen von Räumen oder Textilien.
- Dabei soll er zeigen, dass er die Aufgaben auf seine spezifische Behinderung abgestimmt planen, durchführen und die Ergebnisse kontrollieren sowie Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Hygiene, Umweltschutz und qualitätssichernde Maßnahmen einbeziehen kann.
- (5) Der Prüfling soll im theoretischen Teil der Prüfung in höchstens 60 Minuten Fragen aus folgenden Gebieten beantworten:
1. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
 2. Arbeitsorganisation, betriebliche Abläufe, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge,
 3. Betriebsräume und Betriebseinrichtungen,
 4. Speisenzubereitung und Service,
 5. Reinigen und Pflegen von Räumen oder Textilien,
 6. Vorratshaltung und Warenwirtschaft.

§ 9

Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Die Abschlussprüfung muss die besonderen Belange der Behinderung des Prüflings beachten. Sie ist praktisch und theoretisch, der theoretische Teil in der Regel schriftlich durchzuführen. Soweit der Grad der Behinderung keine schriftliche Prüfung zulässt, kann die Beantwortung der Fragen auch in mündlicher Form erfolgen.

(3) Im praktischen Teil der Prüfung sollen zwei Aufgaben aus den Bereichen der hauswirtschaftlichen Versorgungs- und Betreuungsleistungen bearbeitet werden. Die Aufgaben sind jeweils in einem Prüfungsgespräch zu erläutern. Dem Prüfling ist für die Planung der Prüfungsaufgaben ausreichend Zeit zu gewähren. Für die Durchführung der Prüfungsaufgaben und die Kontrolle der Arbeitsergebnisse stehen dem Prüfling einschließlich der Prüfungsgespräche höchstens vier Stunden zur Verfügung.

Für die Aufgaben kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Einsetzen von Geräten, Maschinen, Gebrauchsgütern,
- b) Zubereiten von Speisen und Servicemitwirkung,
- c) Reinigen und Pflegen von Räumen,
- d) Mitwirkung bei der Gestaltung von Räumen und des Wohnumfeldes,
- e) Reinigen, Pflegen und Instandhalten von Textilien,
- f) Mitwirkung bei der Vorratshaltung und Lagerwirtschaft,
- g) Mitwirkung bei der Erfüllung der Grundbedürfnisse des Menschen,
- h) Mitwirkung bei der Körperpflege und Beobachtung,
- i) Kontaktaufnahme und Kontaktpflege,
- j) Verabreichung von Kostformen,
- k) Hilfe leisten bei Alltagsverrichtungen.

(4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses des praktischen Teils der Prüfung sind beide Aufgaben gleich zu gewichten.

(5) Der Prüfling soll im theoretischen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Grundlagen der hauswirtschaftlichen Versorgungsleistungen, Grundlagen der hauswirtschaftlichen Betreuungsleistungen sowie Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Dabei kommen Fragen insbesondere aus den folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Grundlagen der hauswirtschaftlichen Versorgungsleistungen:
 - a) Speisenzubereitung und Servicemitwirkung,
 - b) Reinigen und Pflegen von Räumen,
 - c) Mitwirkung bei der Gestaltung von Räumen und des Wohnumfeldes,
 - d) Reinigen, Pflegen und Instandhalten von Textilien,
 - e) Mitwirkung bei der Vorratshaltung und Warenwirtschaft.
2. im Prüfungsbereich Grundlagen der hauswirtschaftlichen Betreuungsleistungen:
 - a) Mitwirkung bei der Erfüllung der Grundbedürfnisse des Menschen,
 - b) Mitwirkung bei der Körperpflege und Beobachtung,
 - c) Kontaktaufnahme und Kontaktpflege,
 - d) Verabreichung von Kostformen,
 - e) Hilfe leisten bei Alltagsverrichtungen.

3. im Prüfungsbereich Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialkunde:

grundlegende und allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(6) Der theoretische Teil der Prüfung dauert höchstens 150 Minuten, davon:

1. im Prüfungsbereich Grundlagen der hauswirtschaftlichen Versorgungsleistungen: 60 Minuten
2. im Prüfungsbereich Grundlagen der hauswirtschaftlichen Betreuungsleistungen: 60 Minuten
3. im Prüfungsbereich Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialkunde: 30 Minuten

(7) Für die Ermittlung des Ergebnisses der theoretischen Prüfung ist das arithmetische Mittel der in den drei Prüfungsbereichen erreichten Ergebnisse zu bilden.

(8) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittel der Ergebnisse des praktischen und des theoretischen Prüfungsteiles. Dabei ist die Note für den praktischen Teil dreifach und die Note für den theoretischen Teil einfach zu wichten.

(9) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Werden die Prüfungsleistungen in einer der Aufgaben des praktischen Teils oder in einem Prüfungsbereich des theoretischen Teils mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 10

Übergangsregelungen

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung. Bis zum 31. August 2004 finden, außer in Fällen einer Vereinbarung nach Satz 1, auf Verlangen des Prüflings die bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Vorschriften über die Abschlussprüfung Anwendung.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über die Berufsausbildung und Prüfung Behinderter in der Hauswirtschaft (BehindertenVO/Hauswirtschaft) vom 15. Januar 1997 (SächsGVBl. S. 69) außer Kraft.

Chemnitz, den 12. Juli 2002

Regierungspräsidium Chemnitz

Auerbach

Abteilungsleiter

Ausbildungsrahmenplan (zu § 4 der HtH-Verordnung)

Punkt	Ausbildungsteil	Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Ausbildungsjahr 1. bis 3.
1 Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen			 <p>durchgehend</p> <p>durchgehend</p>
1.1	Ausbildungsstätte und ihre Bereiche	a) Ausbildungsbetrieb als Lernort kennen b) grundsätzliche Zusammenhänge zwischen den Betriebsteilen verstehen c) örtliche Gegebenheiten, die Ausbildungsleitung, die Betriebsbeziehungsweise Hausordnung sowie das Arbeitszeitregime kennen d) betriebliche Informations- und Ordnungsmittel nutzen	
1.2	Berufsausbildung zum Hauswirtschaftstechnischen Helfer	a) Lern- und Arbeitsschwerpunkte sowie mögliche Leistungsziele und Perspektiven kennen b) Wissen über die hauswirtschaftliche Berufsbildung haben c) Grundzüge des Ausbildungsverlaufes kennen (Ausbildungsplanung, Ausbildungsverordnung) d) Arbeitsperspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten kennen	
1.3	Arbeits-, Sozial- und Tarifrechtliche Bestimmungen	a) wesentliche Inhalte des Ausbildungsvertrages, der Rechte und Pflichten des Lehrlings beziehungsweise des Ausbilders kennen b) Überblick über die Grundlagen des Arbeits- und Tarifrechtes (Rolle der Tarifpartner) haben c) Überblick über den Jugendarbeitsschutz haben d) Arbeitszeit- und Urlaubsregelung sowie Regelungen zum Mutterschutz und Behindertenrecht kennen e) Sanktionen und Kündigungsbestimmungen kennen	
1.4	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	a) Sicherheitsmaßnahmen und Schutzbestimmungen anwenden b) Gefahren im Ausbildungsbereich kennen c) Nutzung der Schutzvorrichtungen entsprechend der Vorschriften und Sicherheit d) Überblick über Brandschutzbestimmungen und -mittel im Arbeitsbereich haben e) Flucht- und Meldewege kennen f) Grundlagen der Ersten Hilfe kennen und anwenden	
1.5	Hygiene	a) Infektionsgefahren (Verbreitungswege) und Schutzmaßnahmen kennen b) persönliche Hygiene anwenden c) betriebsbezogene Hygienemaßnahmen kennen und anwenden	
1.6	Umweltschutz im Ausbildungsbetrieb	a) Grundanliegen des betrieblichen Umweltschutzes kennen b) zum sparsamen Gebrauch von Betriebsmitteln (Energie, Material und so weiter) befähigen c) Überblick über die wesentlichen betriebseigenen Umweltbelastungen haben d) Abfallerfassung und -trennung durchführen	

Punkt	Ausbildungsteil	Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Ausbildungsjahr		
			1.	2.	3.
2 Arbeitsorganisation, betriebliche Abläufe, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge und Beziehungen					
2.1	Arbeitsorganisation	a) einfache Arbeitsabläufe planen und durchführen b) zweckmäßige Arbeitstechniken und -verfahren anwenden c) Betriebs- und Arbeitsmittel richtig einsetzen d) Arbeitsergebnisse richtig erfassen, beurteilen und korrigieren e) zur teamorientierten Zusammenarbeit befähigen	⋮	2	
			1. bis 3.		
			↓		
			durchgehend		
			↓		
2.2	Qualitätssichernde Maßnahmen	a) fachbezogenes Rechnen erlernen b) Qualität der eigenen Leistungen erkennen und beurteilen c) Qualitätskriterien auf Güter und Dienstleistungen anwenden			
			⋮		
2.3	Betriebliche, marktwirtschaftliche und soziale Zusammenhänge und Beziehungen	a) Auswirkung der Betriebsstruktur auf betriebliche Arbeitsorganisation und -abläufe erkennen und beachten b) bei betrieblichen Veranstaltungen mitwirken c) Marktentwicklungen und Preise beobachten und vergleichen	2		
2.4	Bedarf und Ansprüche von zu versorgenden und zu betreuenden Personen	a) auf ein gepflegtes Erscheinungsbild achten b) situationsgerecht verhalten c) bei der Bedarfsermittlung hauswirtschaftlicher Dienstleistungen mitwirken d) persönliche Wünsche bei der Bedarfsermittlung hauswirtschaftlicher Dienstleistungen berücksichtigen	3	2	
2.5	Beschaffen und Bewerten von Informationen	a) vorgegebene Fachinformationen erfassen b) Kommunikationseinrichtungen nutzen c) Grundregeln beim Umgang mit vertraulichen Informationen einhalten	2	2	
2.6	Betriebliche Geschäftsvorgänge	a) bei der Entgegennahme von Mitteilungen und Aufträgen mitwirken b) bei der Bedarfsermittlung für Gütereinkauf mitwirken c) Bestellungen entgegennehmen und Einkäufe unter Anleitung durchführen d) bei der Prüfung und Bearbeitung von Kaufbelegen mitwirken	4		10
3 Betriebsräume und Betriebseinrichtungen					
	Einsetzen von Geräten, Maschinen und Gebrauchsgütern	a) Einsatzmöglichkeiten von Geräten, Maschinen und anderen Gebrauchsgütern unter Beachtung der Betriebsanleitung kennen b) Maschinen, Geräte und andere Gebrauchsgüter sachgerecht und wirtschaftlich einsetzen und pflegen c) Wartung entsprechend der Betriebsanleitung durchführen	6		5

Punkt	Ausbildungsteil	Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Ausbildungsjahr		
			1.	2.	3.
4 Hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen					
4.1	Speisenzubereitung und Servicemitwirkung	a) Produkte beim Einkauf auswählen können (Vergleich von Preis und Qualität) b) Lebensmittel nährstoffschonend vorbereiten und verarbeiten können c) richtige Garverfahren bei der Speisenzubereitung kennen d) richtige Arbeitstechniken anwenden e) Speisen personenorientiert und zu gegebenen Anlässen zubereiten f) Mahlzeiten anrichten und portionieren g) verschiedene Gebäcke und Kuchen herstellen h) einfache Getränke herstellen i) vorgefertigte Produkte verarbeiten j) Grundregeln des Eindeckens und Abräumens beherrschen k) einfache Kost- und Nährwertberechnung durchführen l) Speisen und Getränke servieren	12	7	7
4.2	Reinigen und Pflegen von Räumen, Materialien, Maschinen und Geräten	a) Reinigungsarbeiten entsprechend der Materialien und Räume durchführen b) Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel nach ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten einsetzen c) Reinigungsplan einhalten und umsetzen	6	3	
4.3	Mitwirkung bei der Gestaltung von Räumen und des Wohnumfeldes	a) Ausgestalten von Räumen mit Pflanzen und Blumen b) Pflanzen und Blumen pflegen c) einfache Dekorationen herstellen d) saisonale Arbeiten im Hausgarten erledigen	4	3	3
4.4	Reinigen, Pflegen und Instandhalten von Textilien	a) Textilien unter Beachtung der Pflegesymbole von Hand und mit Maschine reinigen b) Textilien von Hand und mit Maschine bügeln c) Einfache Ausbesserungsarbeiten an Textilien von Hand und mit Maschine durchführen d) Mangeln und Legetechniken kennen und anwenden e) bei der Organisation der Textilreinigung und -pflege mitwirken	6	3	
4.5	Mitwirkung bei der Vorratshaltung und Warenwirtschaft	a) Lagerbestände kontrollieren b) Lebensmittel und Speisen konservieren können c) Ware einlagern und Lagerbedingungen kontrollieren	3	4	
5 Hauswirtschaftliche Betreuungsleistungen					
5.1	Mitwirkung bei der Erfüllung der Grundbedürfnisse der Menschen	a) Grundbedürfnisse des Menschen kennen b) Hilfestellung bei der Erfüllung der Grundbedürfnisse leisten			4
5.2	Mitwirkung bei der Körperpflege und Beobachtung	a) Handreichung bei der Körperpflege (Waschen, Haarpflege und so weiter) b) bei der Beobachtung der zu betreuenden Person mitwirken c) bei der Nahrungsaufnahme des zu betreuenden Menschen mithelfen, Nahrungsaufnahme kontrollieren			6
5.3	Kontaktaufnahme und Kontaktpflege	a) zum Zuhören und zur Teilnahme an Gesprächen befähigen b) Grundregeln der Umgangsformen kennen und anwenden			6

Punkt	Ausbildungsteil	Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Ausbildungsjahr		
			1.	2.	3.
5.4	Verabreichung von Kostformen	a) einzelne Kostformen verabreichen			3
5.5	Hilfe leisten bei Alltagsverrichtungen	a) zur Mithilfe beim Ankleiden befähigen und unterstützend bei Bewegungsabläufen mitwirken b) beim Lagern und Betten mithelfen c) Krankenzimmer reinigen und desinfizieren d) bei der Gestaltung von Festen mitwirken e) Einkäufe und Besorgungen nach Anweisung erledigen f) Aufträge entgegennehmen und ausführen	4		10
6 Fachaufgaben im Einsatzgebiet/Betriebspraktikum					
6.1	Betriebsbezogene Aufgaben	a) Hygiene- und Reinigungspläne sowie Unfallverhütungsvorschriften einhalten und anwenden b) sichere Handhabung von Arbeitsmitteln und Arbeitsgegenständen erlernen c) Arbeiten nach Anweisung durchführen d) Kundenzufriedenheit sichern			10
6.2	Betriebspezifische Produkt- und Dienstleistungsangebote	a) Arbeiten nach Qualitätsstandard unter Anleitung durchführen: * Speisenzubereitung/Service * Raumreinigung und -pflege * Textilreinigung und -pflege * hauswirtschaftliche Betreuung b) Produkte und Dienstleistungen präsentieren können c) zur Kundenzufriedenheit und Einhaltung geforderter Normen befähigen d) wirtschaftliche, soziale und ökonomische Bedingungen kennen			9
6.3	Rationelles und planvolles Arbeiten	a) geeignete Materialien und Arbeitsmittel auswählen können b) Erzeugnisse und Werkstücke herstellen können c) Überblick über Verbraucherschutz und den ökonomischen Einsatz vorhandener Mittel haben			5

1. Jahr = 52 Wochen, 2. Jahr (vor Zwischenprüfung) = 26 Wochen, Rest = 78 Wochen

Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“
Vom 3. Juli 2002

Aufgrund von § 50 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 716, 723) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Bestimmung der Zuständigkeit für das Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz vom 30. September 1996 (SächsGVBl. S. 424), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 96), und § 51 Abs. 1 SächsNatSchG wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Königstein, Gemarkung Nikolsdorf, Landkreis Sächsische Schweiz, werden aus dem Landschaftsschutzgebiet „Sächsische Schweiz“, festgesetzt durch Beschluss des Rates des Bezirkes Dresden Nummer 78-15./56 vom 17. August 1956 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Sächsischen Zeitung Nummer 201 vom 29. August 1956), ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von 12 320 m². Es umfasst nach dem Stand vom 5. Oktober 2000 auf dem Gebiet der Stadt Königstein, Gemarkung Nikolsdorf, Flur 11, Landkreis Sächsische Schweiz, die Flurstücke Nummer 4/4, 4/6, 93/3 und 95/3.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Dresden vom 3. Juli 2002 im Maßstab 1 : 2 000 schraffiert eingezeichnet. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird zusammen mit der Flurkarte im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 3. Juli 2002

Regierungspräsidium Dresden

Dr. Hasenpflug

Regierungspräsident

➔ *Flurkarte siehe Seite 261*

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER	
FREISTAAT SACHSEN Vermessungsverwaltung	
KATASTERKARTENAUSZUG	
Landkreis	Sächsische Schweiz
Gemeinde	Königsstein
Gemarkung	Nikolsdorf
Flur/Blatt	11
Ungef. Maßstab 1 :	2000
Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte nach Maßgabe der §§ 12 und 16 Sächsisches Vermessungsgesetz nur mit Erlaubnis der Vermessungsbehörde.	

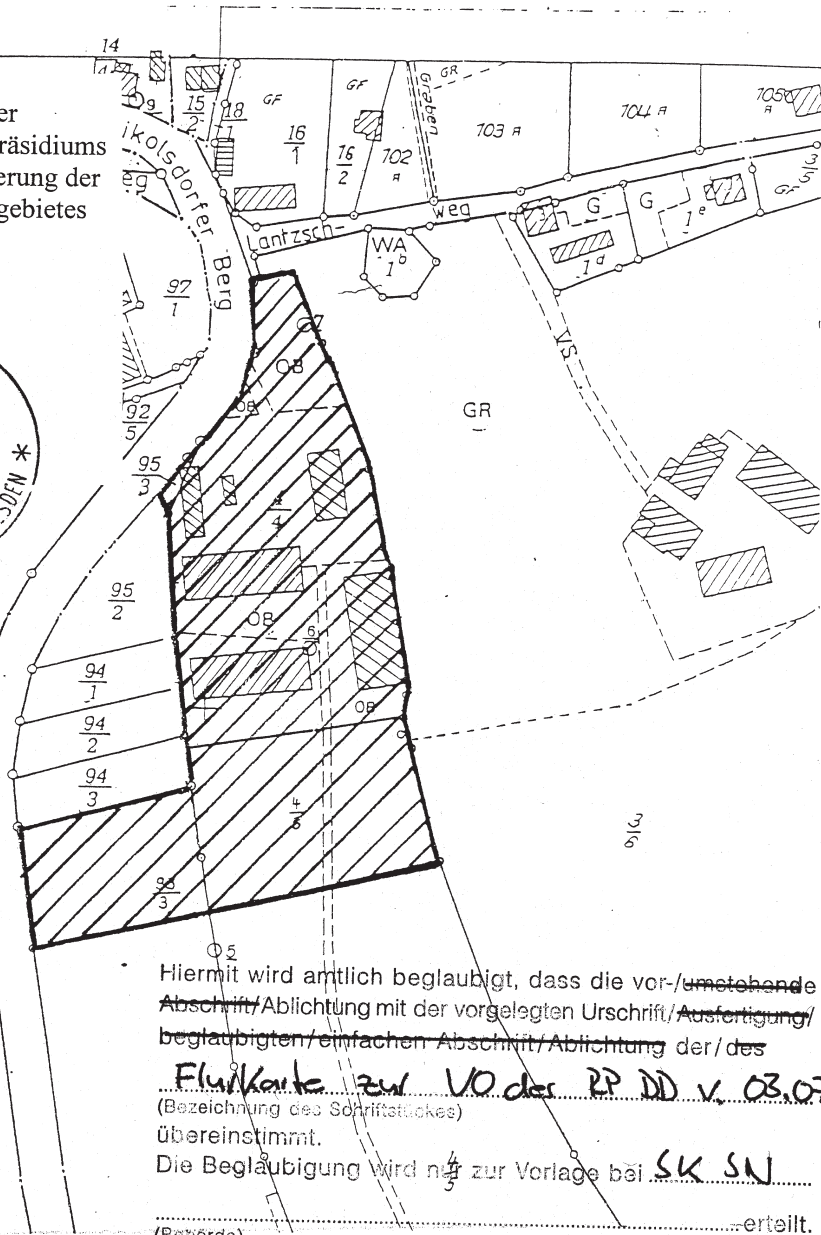
Staatliches Vermessungsamt
 Pirna
 Schloßpark 22
 01796 Pirna
 Tel.: (0 35 01) 78 77 - 0
 Fax: (0 35 01) 78 77 - 104

Ausgefertigt: 5.10.2000
 Datum: *Sei*
 (Unterschrift)

Flurkarte im Maßstab 1 : 2000 zu der
 Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums
 Dresden vom 03. Juli 2002 zur Änderung der
 Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes
 „Sächsische Schweiz“

Dresden, den 03.07.02

Hasenpflug
 Dr. Hasenpflug
 Regierungspräsident



Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vor-/~~umstehende~~
~~Abschrift/Ablichtung~~ mit der vorgelegten Urschrift/~~Ausfertigung/~~
~~beglaubigten/einfachen Abschrift/Ablichtung~~ der/des

Flurkarte zur VO der RP DD v. 03.07.02
 (Bezeichnung des Schriftstückes)
 übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird $\frac{4}{3}$ zur Vorlage bei SK SN
erteilt.
 (Behörde)

Dresden, 05.07.02 Regierungspräsidium Dresden



Trisabethin
 (Unterschrift)

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZF 48 501, Deutsche Post AG

Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über
die Festlegung des Planungsgebietes „Ausbau in Heidenau“ zur Sicherung der Planung
der Straßenbaumaßnahme Ausbau der Bundesfernstraße B 172 in der Stadt Heidenau
Vom 5. September 2002

Aufgrund des § 9a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), das zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1480) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz (FstrGZuVO) vom 15. Dezember 1992 (SächsGVBl. 1993 S. 3), die zuletzt durch Verordnung vom 6. September 1994 (SächsGVBl. S. 1561) geändert worden ist, und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Sächsischen Straßengesetz vom 5. August 1999 (SächsGVBl. S. 481), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. August 2001 (SächsGVBl. S. 659, 661) geändert worden ist, wird verordnet :

§ 1

Die Geltungsdauer der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes „Aus-

bau in Heidenau“ für die Sicherung der Planung „Ausbau der Bundesfernstraße B 172 im Stadtgebiet der Stadt Heidenau“ vom 4. Oktober 2000 (SächsGVBl. S. 458), in Kraft getreten am 15. November 2000, geändert durch Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden vom 10. Mai 2002 (SächsGVBl. S. 163), in Kraft getreten am 28. Mai 2002, wird um zwei Jahre bis zum 15. November 2004 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 5. September 2002

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Hasenpflug
Regierungspräsident

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 83, Fax (03 51) 5 64 11 98
E-Mail: GVBl-ABI@dd.sk.sachsen.de

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66, Fax (03 51) 4 87 47 49
E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de
Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Frau Stephan, Telefon (03 51) 4 87 43 66
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr.
(1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz und Verordnungsblattes beträgt 56,00 €.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Reklamationsfrist: vier Wochen nach Erscheinen

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 1,80 € bis zu 8 Seiten Umfang, für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,40 € berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 3,21 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>